



Bericht

der Landesregierung

Tierschutzbericht Schleswig-Holstein 2021

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Einleitung

Der Tierschutz wurde bereits 2002 im Grundgesetz verankert. Dabei geht es insbesondere darum, Tieren ein artgerechtes Leben ohne Zufügung von Leiden, Schmerzen, Schäden und unnötigen Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Den Menschen fällt im Sinne des Tierschutzes die Verantwortung zu, das Leben und Wohlbefinden eines Tieres zu schützen, gleichgültig ob es sich um ein wildlebendes oder in menschlicher Obhut gehaltenes Tier handelt. Diesem Auftrag aus dem Grundgesetz nachzukommen, fühlt sich auch die Landesregierung verpflichtet und legt hiermit den vierten Tierschutzbericht vor. Der Tierschutzbericht Schleswig-Holstein 2021 zeigt die aktuellen und insbesondere die in den Jahren 2017 bis 2021 in Schleswig-Holstein bearbeiteten Themenfelder und Schwerpunkte des Tierschutzes auf. Mit ihm wird dem Auftrag des Landtages nach Drucksache 15/2445 Rechnung getragen, einen Tierschutzbericht vorzulegen, der allen Interessierten einen Einblick in die Arbeit des Landes Schleswig-Holstein in den verschiedensten Themenbereichen des Tierschutzes gibt.

Ziel des Tierschutzes ist es, den Schutz und das Wohlergehen von Haustieren, Versuchs- und Begleittieren sowie von Nutztieren stetig zu verbessern. Die Fragen von Tiergesundheit, Tierwohl und Tierschutz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stehen aufgrund der großen Zahl an betroffenen Tieren, der öffentlichen Debatte über eine nachhaltige und ethisch vertretbare Ernährung des Menschen und in dem Zusammenhang auftretender Zielkonflikte besonders im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Das Qualitätsniveau einer tiergerechten Haltung wird neben Anforderungen des Tierwohls auch von Aspekten der (mitunter globalen) Wettbewerbsfähigkeit und der Verbrauchererwartung bestimmt.

Zur Stärkung des Tierschutzes rund um die Belange der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung hat das MELUND daher bereits 2014 Herrn Prof. Dr. Edgar Schallenberg als ehrenamtlichen Vertrauensmann „Tierschutz in der Landwirtschaft“ berufen. 2018 wurde ein weiteres, für das Land Schleswig-Holstein neues Amt zur Unterstützung des Tierschutzes geschaffen. Frau Katharina Erdmann wurde zur ehrenamtlichen Landestierschutzbeauftragten ernannt. Die Landestierschutzbeauftragte setzt sich für Tierschutzaspekte außerhalb der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ein.

Unvorhergesehenen Einfluss auf Tierschutz und Tierwohl nahm in den Jahren 2020 und 2021 die Corona-Pandemie und stellte damit insbesondere den Nutztiersektor im Land Schleswig-Holstein vor weitere Herausforderungen.

Auch die Situation in den Tierheimen veränderte sich. Die Anzahl von Tieren in den Tierheimen nahm zu, während die Spenden ausblieben. Das MELUND hat daher die Förderung und deren Modalitäten angepasst und vereinfacht.

Die folgenden Kapitel bieten einen detaillierten Überblick über diese und weitere Aktivitäten der Landesregierung.

Weitere Informationen:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Landwirtschaft/Tierschutz/tierschutz.html>

Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i>	2
<i>Glossar</i>	6
<i>Exkurs Tierethik</i>	7
<i>Tierschutz und Tierwohl im Dialog</i>	9
Runder Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“	9
Arbeitsgruppe Rinderhaltung.....	9
Arbeitsgruppe Schweinehaltung	10
Arbeitsgruppe Geflügelhaltung	10
Vertrauensmann „Tierschutz in der Landwirtschaft“	11
Landestierschutzbeauftragte	12
Tierschutzbeirat	14
Projekt „Tiergesundheit und Tierwohl in der Nutztierhaltung“	15
Weiterentwicklung von Tierwohl und Tierschutz in der Nutztierhaltung	20
<i>Förderung des Tierschutzes</i>	22
Förderung Katzenkastration	25
<i>Einzelthemen</i>	27
Schweine	27
Geflügel	32
Schafe.....	34
Pferde.....	35
Heimtiere.....	37
Animal Hoarding	37
Online Tierhandel.....	38
Gewerbliche Angelteiche.....	40
Zirkustiere.....	43
<i>Tierschutz im Kontext des EU-Rechts (Cross Compliance)</i>	45

<i>Tiertransporte</i>	46
<i>Töten von Tieren</i>	49
Einleitung – rechtliche Grundlagen	49
Tierschutz bei der Schlachtung.....	49
Töten im Tierseuchenfall	51
<i>Tierversuche</i>	52
Versuchstierrecht	52
Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.....	52
Tierschutzbeauftragte und Tierschutzausschuss	54
Kommission für Tierversuche (Ethik-Kommission)	55
Transparenz	55
Reduzieren von Tierversuchen	56
Rückblickende Bewertungen.....	57

Glossar

AG	Arbeitsgruppe
Animal Hoarding	Tiersammelsucht, Tierhorten
Bf3R	Deutsches Zentrum zum Schutz von Versuchstieren
BfR	Bundesamt für Risikobewertung
Nutztierhaltung	Gremium unter Vorsitz von Herrn Bundesminister a. D. Borchert
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Caudophagie	Schwanzbeißen
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EG/EU	Europäische Gemeinschaft/Europäische Union
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
NTP	nichttechnische Projektzusammenfassung
OVG	Oberverwaltungsgericht
3R-Prinzip	Replacement, Reduction und Refinement
SVLFG	„landwirtschaftliche Sozialversicherung“
TierErzHaVerbG	Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
VO	Verordnung

Exkurs Tierethik

Die Tierethik befasst sich inhaltlich mit den Fragen rund um die „Mensch-Tier-Beziehung“ und um die große Fragestellung, ob Tiere von Menschen genutzt werden dürfen. Daraus ergibt sich eine Reihe weiterer Fragen: Sind Mensch und Tier moralisch gleichgestellt? Sind die Bedürfnisse von Tieren von moralischer Bedeutung? Wie sollten die Menschen Tiere behandeln? Haben Tiere ein Recht auf Leben?

All diese Fragen und die damit verbundenen verschiedenen Betrachtungen haben dazu geführt, dass der Tierschutz im Tierschutzgesetz ethisch fundiert ausgerichtet worden ist:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Das Tierwohl ist über die letzten Jahrzehnte ein prioritäres Thema in unserer heutigen Gesellschaft geworden, da Nutztiere, Heimtiere oder Versuchstiere unsere Mitgeschöpfe sind und unseren Respekt und unser Engagement für ihr Wohlbefinden verdienen. 2002 wurde das Tierwohl durch die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz gestärkt und ist als Staatsziel nun seit fast 20 Jahren fest in der Bundesrepublik verankert.

Seitdem wird die öffentliche Diskussion über den richtigen Umgang mit Tieren immer präsenter. Daraus resultierend findet stetig eine Entwicklung und Veränderung des Tierschutzes statt. Die Anerkennung des moralischen Status der Tiere, der durch das Staatsziel „Tierschutz“ geschaffen worden ist, verlangt vor allem eine Anerkennung der jeweiligen Verantwortung der entsprechenden Akteure. Demnach haben Tiere als fühlende Wesen es verdient, mit Würde und Respekt behandelt zu werden.

Es ist daher verboten, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Grundsätzlich gesteht das Tierschutzgesetz den Tieren mit seinen Regelungen einen moralischen Status zu. Betrachtet man unter diesem Grundsatz jedoch den Umgang mit Tieren, zeichnet sich ein großes Spannungsfeld vielfältiger Themengebiete aus den Bereichen der Haustiere, des wissenschaftlichen Versuchstierwesens bis hin zur landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ab. Hierbei geht es

inhaltlich oftmals um vielfältige Fragestellungen, die die Haltungsbedingungen und die Tötung von Tieren mit vernünftigem Grund betreffen.

Gegenstand juristischer und öffentlicher Debatten ist dabei häufig, was als „vernünftiger Grund“ akzeptiert werden kann, um dem Grundsatz des Tierschutzgesetzes gerecht zu werden. Durch eine klare Auslegung des Begriffs des „vernünftigen Grundes“ würde, neben ethischen Belangen, eine klare juristische Linie für einen handhabbaren und fairen Umgang mit Tieren entstehen, die zugleich die Umsetzung der moralischen Werte und den Grad des Tierschutzes bestimmt. Bisher ist es nicht gelungen, eine solche Auslegung in einem gesellschaftlichen Konsens zufriedenstellend zu definieren, und es muss angenommen werden, dass dies auf absehbare Zeit auch nicht gelingen wird. Dies gilt umso mehr, da die gesellschaftliche Wahrnehmung solcher Fragen einem stetigen Wandel unterliegt und sich die juristische Auslegung in einem Bereich verschiedener gesetzlicher Normen, wie beispielsweise dem Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Tierschutzgesetz, bewegt. Eine große Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang dar, die ethischen Werte in die Auslegung einzubringen, denn dies bedeutet, den Eigenwert der Tiere in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen. Diesen Eigenwert zu definieren, ist wiederum sicherlich eine der schwierigsten, aber auch grundlegendsten Aufgaben des Tierschutzes.

Tierschutz und Tierwohl im Dialog mit der Landesregierung

Runder Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“

Der Runde Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ hat seit seiner Gründung im Jahr 2013 durch das MELUND viele Themen bewegt und positive Entwicklungen angeschoben.

Der Runde Tisch ist ein Beratungsgremium, welches sich aus Vertreter:innen der Wirtschaft, Wissenschaft und dem Tierschutz zusammensetzt und sich mit der Verbesserung des Tierschutzes und Tierwohls in der Landwirtschaft auseinandersetzt. Mitglieder diverser Institutionen werden im paritätischen Verhältnis in die Arbeitsgruppen Rinderhaltung, Geflügelhaltung und Schweinehaltung entsandt.

Zu Beginn einer Legislatur wird ein Arbeitsprogramm mit aktuellen Themen festgelegt. Die Arbeitsgruppen suchen im Dialog nach praxistauglichen und gesellschaftlich vertretbaren Lösungsansätzen und legen diese dem Plenum in Form von Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor. Bei Bedarf können sie hierbei externe Fachreferent:innen zu Rate ziehen. Die Beschlüsse gehen als wichtige und geschätzte Beratungsgrundlage in die Arbeit des MELUND ein.

Der Runde Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ ist mit einigen anderen Gremien, wie z. B. dem Tierschutzbeirat, durch die Entsendung von Mitgliedern vernetzt. Ebenso gibt es ständige Vertreter:innen aus anderen Ländern, wie z. B. Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Auf die Arbeit der Arbeitsgruppen wird nachfolgend detailliert eingegangen.

Arbeitsgruppe Rinderhaltung

Die Rinderhaltung bildet in Schleswig-Holstein einen bedeutenden Erwerbszweig der Nutztierhaltung. Die hierzu einberufene Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreter:innen von Einrichtungen, Verbänden und Dienstleistungen aus den Bereichen der Rinderhaltung, Tierärzteschaft, der Wissenschaft, des Tierschutzes und des ökologischen Landbaus zusammen.

Zurückliegend hat sich das Gremium mit der Erstellung von Empfehlungen zur Nottö-

tung von gehaltenen Rindern und der Haltung von Mastrindern befasst. Auch kontroverse Themen wie z. B. die anzustrebende Nutzungsdauer von Milchrindern unter den Aspekten von Wirtschaftlichkeit, züchterischem Fortschritt und Tierwohl oder die Positionierung gegenüber den erforderlichen Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Tiertransporte wurden erörtert. Die Einbeziehung von externem Sachverständigen und Exkursionen haben Eingang in die Beratungen gefunden. Hierzu gehörten gleichermaßen Vorträge zu Praxisaspekten bei der Etablierung verlängerter Laktationen und Erfahrungen im Rahmen eines EIP-Projektes zur standardisierten Durchführung von Eigenkontrollen.

Arbeitsgruppe Schweinehaltung

Die AG Schwein hat eine Vielzahl von Themen erörtert und entsprechende Empfehlungen und Beschlussvorschläge erarbeitet, wie z.B.:

- Reduzierung des Risikos von Schwanzbeißen und Kannibalismus,
- Abferkel- und Aufzuchtssysteme,
- Nottötung von Ferkeln,
- Mögliche Folgen der ASP (Afrikanische Schweinepest) auf die Landwirtschaft,
- Haltung säugender Sauen,
- Ausgestaltung der Durchführungshinweise zur Änderung der TierSchNutzTV,
- Verzicht auf das regelmäßige Schwänzekupieren,
- Alternativen zur betäubungslosen Kastration,
- Agrarinvestitionsförderung zum Bau von tiergerechten Ställen.

Zuletzt wurde in 2021 ein Leitbild der „Schweinehaltung der Zukunft“ erarbeitet. Dieses soll den Rahmen für eine substantielle Erhöhung des Tierwohlniveaus bei möglichst geringen Umwelteinwirkungen bieten.

Arbeitsgruppe Geflügelhaltung

Die Arbeitsgruppe hat sich bereits im vorherigen Berichtszeitraum mit dem Thema Töten männlicher Eintagsküken beschäftigt. In diesem Zusammenhang wurden die unterschiedlichen Systeme zur Geschlechtsbestimmung im bebrüteten Ei erörtert und bewertet sowie ein konsequenter Ausstieg aus der Praxis des Kükentötens ge-

fordert. Dieses Thema ist weiterhin aktuell. Im Mai 2021 wurde das Verbot des Küchentötens aus ökonomischen Gründen im Tierschutzgesetz verankert. Das Verbot gilt ab dem Jahr 2022.

Ein bestimmendes Thema war ebenso die Leitlinie zur Gestaltung des Auslaufs bei Freilandhaltungen, zu der eine Stellungnahme erarbeitet wurde.

Des Weiteren wurden die Themenfelder Halten und Mästen von schnellwachsenden Geflügelrassen sowie Förderung langsam wachsender Rassen, „Stall der Zukunft“, Schlechtwetter-Auslaufregelung und HIT-Datenbank, Schulung und Beratung von Geflügelhaltern:innen unter Tierschutzaspekten, die Konzepte „Bruderhahn“ und „2-Wege-Huhn“ und Finanzierung von Tierschutzvorhaben bewegt und teils in Form von Empfehlungen und Beschlussvorschlägen vorgelegt.

Vertrauensmann „Tierschutz in der Landwirtschaft“

Der Vertrauensmann für den Tierschutz in der Landwirtschaft, Prof. Dr. Edgar Schallenberg, übt das Ehrenamt seit August 2014 aus. Er ist Tierarzt und emeritierter Professor des Instituts für Tierzucht und Tierhaltung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU Kiel) und ebenfalls als Mitglied im Tierschutzbeirat des Landes Schleswig-Holstein und am Runden Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ tätig.

Der Vertrauensmann steht allen Bürger:innen, speziell Landwirt:innen mit Tierhaltung, Tierzuchtorganisationen, Abgeordneten des Landtags, Vertreter:innen des Landkreistags, Mitarbeiter:innen der Veterinärverwaltungen, der fleischverarbeitenden Industrie und dem Tiertransportgewerbe als Ansprechpartner für vielfältige Aspekte des Tierschutzes in der Nutztierhaltung zur Verfügung. Prof. Dr. Schallenberg wird zwischen 400 bis 600mal jährlich per Telefon oder E-Mail kontaktiert, was vielfältige Aktivitäten nach sich zieht. Circa 200 Anfragen pro Jahr aus der Gesellschaft und der Presse sind eher informativer Art und zu unterschiedlichsten Aspekten von Tierwohl und Tierschutz. Diese Anfragen kommen vermehrt aus dem ganzen Bundesgebiet.

Zunehmend wenden sich Landwirt:innen mit konkreten Fragen zur Verbesserung von Tierwohl und zur Vermeidung von Tierschutzkonflikten an den Vertrauensmann. Auch bei Streitfällen vermittelt Herr Prof. Dr. Schallenberg.

Tierschutzverstöße sind kein Massenphänomen, sondern ein Problem einiger Landwirt:innen vom Klein- bis zum Großbetrieb. Missstände in der Tierhaltung haben vielfältige Ursachen, sind oft verquickt mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten und persönlichen und familiären Problemen.

Folgender Grundsatz kann in dem Zusammenhang festgestellt werden: „Den Tieren geht es oft schlecht, da es den Landwirt:innen schlecht geht.“

Teilweise ist ein eklatanter Mangel an Fachkenntnis mit einem geringen Unrechtsbewusstsein, finanzieller Enge und Überforderung gepaart. Deshalb wurde das „Hilfsangebot für Landwirt:innen in besonderen Lagen“ initiiert, das verstärkt nachgefragt wird. Auch die landwirtschaftliche Sozialversicherung (SVLFG) konnte schnell sensibilisiert werden. Nachdem Schleswig-Holstein zwei Jahre lang Pilotregion war, bietet die SVLFG heute aufgrund der Initiative des MELUND ein bundesweites Hilfsprogramm für Landwirt:innen mit Burnout- oder Depressionsgefährdung an.

Die in Deutschland immer noch einmalige Position eines Vertrauensmanns Tierschutz in der Landwirtschaft hat sich im Land fest etabliert und hat durch kontinuierliche Überzeugungsarbeit zu einer Verbesserung von Tierwohl und Tierschutz mit beigetragen. Schnelles und teils niederschwelliges Eingreifen vor Ort findet breite Anerkennung in der Landwirtschaft und Öffentlichkeit. Dieses schleswig-holsteinische Modell hat sich bewährt.

Kontakt:

Prof. Dr. Schallenberger ist erreichbar unter den Telefonnummern 0431-880 4531 und 0160-551 8777 sowie per Email unter eschallenberger@tierzucht.uni-kiel.de

Landestierschutzbeauftragte

Im Jahr 2018 hat das MELUND eine weitere, eigenständige Instanz geschaffen, die sich für Tierschutzaspekte außerhalb der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung einsetzt.

Am 6. Dezember 2018 wurde Frau Katharina Erdmann durch den Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur ehrenamtlichen Landestierschutzbeauftragten berufen. Daneben ist Frau Katharina Erdmann Mitglied im

Tierschutzbeirat des Landes Schleswig-Holstein, 1. Vorsitzende des Landestierschutzverbandes Schleswig-Holstein e.V., hauptberuflich in der Wildtierrehabilitation tätig und leitet bei Elmshorn eine vom Kreis Pinneberg anerkannte Auffangstation.

Die Landestierschutzbeauftragte verpflichtet sich, allen Bürger:innen des Landes Schleswig-Holsteins als Ansprechpartnerin für Angelegenheiten des Tierschutzes zur Verfügung zu stehen, sie mit Rat und Tat in Fragen des Tierschutzes zu unterstützen und den für Tierschutz zuständigen Minister zu beraten.

Neben Anfragen aus der Heimtierhaltung beschäftigte sich die Landestierschutzbeauftragte im Berichtszeitraum u. a. auch mit folgenden Themen: private Zootierhaltung, Pferdesport, Umgang mit Robben, private Zucht von Haustieren, Unterstützung von Tierheimen und Auffangstationen bei der Antragsstellung von Fördermitteln, Klärung von Fundtierkosten, Unterbringung von exotischen Tieren, Katzenkastrationsaktionen und Umgang mit invasiven Arten.

Bei Bedarf vermittelt sie zwischen Behörden und Bürger:innen sowie Tierschutzorganisationen oder stellt bei der Meldung von vermeintlichen Tierschutzverstößen den Kontakt zu den Ordnungsbehörden her.

In regelmäßigen Arbeitstreffen mit den Landestierschutzbeauftragten anderer Länder wurden verschiedene tierschutzrelevante Themen diskutiert und Expertisen ausgetauscht sowie gemeinsame Pressemitteilungen und Stellungnahmen erarbeitet, wie z. B. eine Stellungnahme zur Verwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben (03/2019).

Des Weiteren hat Frau Erdmann Stellungnahmen und Pressemitteilungen in Zusammenarbeit mit Verbänden und Initiativen sowie dem Landestierschutzbeirat erstellt, wie z. B. die Stellungnahme zum Antrag „Tiere vor Missbrauch schützen: Online-Handel mit Tieren rechtlich regeln“ (01/2019) oder eine Pressemitteilung zum Umgang mit vermeintlich in Not geratenen Wildtieren.

Durch den Einsatz von Frau Erdmann konnte im Bereich des Tierschutzes der Fokus erweitert und Themen auch abseits der Nutztierhaltung stärker in die Betrachtung mit aufgenommen werden.

Kontakt: Telefon: 0431-988 7339, katharina.erdmann@melund.landsh.de

Tierschutzbeirat

Der Tierschutzbeirat wurde erstmals im Jahre 2003 berufen. Im Jahre 2016 wurde seine Geschäftsordnung modifiziert.

Er berät den für Tierschutz zuständigen Minister in Grundsatzangelegenheiten des Tierschutzes. Vom Beirat sollen dabei insbesondere aktuelle Tierschutzthemen mit Schwerpunkten außerhalb der Themen des „Tierschutzes in der Nutztierhaltung“ bearbeitet werden.

Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Im Oktober 2020 ging der Beirat mit seiner Neuberufung in die neue Arbeitsperiode. Zusammengesetzt ist er aus Vertreter:innen der Tierschutzverbände, der Wissenschaft, der Tierärzteschaft, der Landwirtschaft und der Kirche. Als Mitglieder berufen wurden auch der Vertrauensmann für Tierschutz in der Landwirtschaft, Herr Prof. Dr. Schallenberger, und die Landestierschutzbeauftragte, Frau Erdmann.

In der Amtszeit von 2016 bis 2020 hat sich der Tierschutzbeirat insbesondere mit folgenden Themen befasst: Ökonomische Rahmenbedingungen der Tierheime, Wildtierpflege, Stacheldraht und Weidezäune in der Landschaft, ganzjährige Weidehaltung, artgerechte Pferdehaltung und Reiterei, Haltung exotischer Haustiere, Eulenschutz und illegaler Welpenhandel.

Der Tierschutzbeirat betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel durch die regelmäßige Veröffentlichung von Pressemitteilungen. Zu dem Thema „Tiergerechte Einzäunung“ wurde ein Faltblatt mit Empfehlungen für einen hütensicheren und tierschutzkonformen Weidezaun erarbeitet, welches im Februar 2018 veröffentlicht wurde.

Im Rahmen der Vorbereitung eines parlamentarischen Abends im November 2019 zum Thema „Pferdeland Schleswig-Holstein: Artgerechter Umgang mit Pferden in Schleswig-Holstein“ wurde ebenfalls ein Faltblatt zum Thema „Pferdewohl und Pferdeleid“ erstellt und veröffentlicht.

Im Zuge der Befassung mit dem Thema Wildtierpflege wurde zur Erarbeitung einer einheitlichen Handlungsleitlinie für den tierschutzgerechten Umgang mit Wildtieren

aus freier Wildbahn in Schleswig-Holstein eine AG mit sachverständigen Personen aus dem Beirat gegründet, die über den Berichtszeitraum hinweg ihre Arbeit fortsetzt.

Ambitioniert setzt sich der Beirat auch in Beteiligungsverfahren, z. B. bei der Stellungnahme zur „Landesverordnung der Erleichterung der Bejagung des Schwarzwildes“ oder zum Entwurf der „Leitlinie zu Umgang und Nutzung von Pferden unter Tierenschutzgesichtspunkten“ ein.

Einzelne Mitglieder vertreten darüber hinaus den Beirat in weiteren Gremien wie dem Runden Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“, dessen Arbeitsgruppen, dem Runden Tisch „Robben“ und dem Runden Tisch „Wolfsmanagement“.

Unter der Geschäftsführung des MELUND fließen die mit hoher fachlicher Kompetenz der Beiratsmitglieder erarbeiteten Ergebnisse unmittelbar in die Arbeit des MELUND ein.

Projekt „Tiergesundheit und Tierwohl in der Nutztierhaltung“

Das Projekt „Tiergesundheit und Tierwohl in der Nutztierhaltung“ verfolgt das Ziel, die gegenwärtige Haltung insbesondere von Schweinen und Rindern in Schleswig-Holstein zu analysieren. Unter Beteiligung von Stakeholdern sollen Lösungen erarbeitet werden, mit denen die betriebliche Praxis mit dem Ziel einer tiergerechteren landwirtschaftlichen Nutztierhaltung verbessert werden kann. Bewusst werden Lösungen angestrebt, die sich im Einklang mit einer ökonomischen Betriebsführung befinden.

Milchkühe

In diesem Zusammenhang hat das MELUND in Zusammenarbeit mit der Stiftung Tierärztliche Hochschule und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Studien zur Faktorenkrankheit des Rindes durchgeführt (sog. „chronischer Botulismus des Rindes“) ^{1,2}. In dieser Fall-Kontrollstudie konnte belegt werden, dass überhöhte somatische Zellgehalte, Abgangsraten und Lebensleistung der Abgangskühe signifikant

1 Campe, A., Hohmeier, S., Koesters, S., Hartmann, M., Ruddat, I., Mahlkow-Nerge, K., & Heilemann, M. (2016). Possible causes of unspecific reduced productivity in dairy herds in Schleswig-Holstein: an explorative case-control study. *Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift*, 129 (3-4), 118-131.

2 https://www.rsheg.de/sites/www.rsheg.de/uploads/download/8_2021_2017_06_21_dr._martin_heilemann_produktionskrankheiten.pdf

gehäuft dann auftraten, wenn Probleme bei der Futterbergung (zu niedrige Schnitthöhen), Futterlagerung (keine Unterziehfolie verwendet) und bei der Energieversorgung der Milchkühe (zu geringe Menge an gefütterter Maissilage und zu geringer Energiegehalt der Grassilage) vorlagen. In betroffenen Betrieben waren das Umfeld der Tiere, aber auch Euter, Flanken und Beine häufiger und stärker verschmutzt. Auffällig waren auch Erkrankungen des Bewegungsapparats sowie stoffwechsel- und reproduktionsmedizinische Erkrankungen. Eines der ersten Symptome bestand stets in einer diffusen Verringerung der ermolkenen Milchmenge. Ergebnisse einer AG des Thünen-Instituts ³ wurden damit bestätigt.

Das MELUND bietet vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse in einer freiwilligen E-LER-gestützten Maßnahme seit 2015 einzelbetriebliche Beratungen an, durch die Faktoren identifiziert werden, die zu einer tiergesundheitlichen Überforderung von Milchkühen führen. Hierzu werden im Betrieb vorliegende Datensammlungen herangezogen und zusätzlich ganztägige Betriebsbesuche durchgeführt. Daraus entstehen auf die Einzelbetriebe zugeschnittene Risikoanalysen, auf deren Grundlage Schwerpunktmaßnahmen zur Fehlerabstellung vereinbart werden. Das Gesamtpaket ist für die teilnehmenden Betriebe kostenfrei. Es findet bei allen Teilnehmer:innen unterschiedlichster Betriebsstrukturen in der Fläche breite Akzeptanz.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Beratungsprogramm regelmäßig die betrieblichen Strukturen und das Management verbessert, die Milchleistung steigert und stabilisiert sowie die Nutzungsdauer der gehaltenen Milchkühe deutlich erhöht. Mit insgesamt vertretbarem Aufwand entstehen regelmäßig Win-Win-Situationen für Tierwohl, Tiergesundheit und Ökonomie in den Betrieben. Die schleswig-holsteinischen Erfahrungen haben Impulse für weitere Studien in Schleswig-Holstein und Niedersachsen ^{4,5}, aber auch bundesweit gesetzt. In ihrem Abschlussbericht haben die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, die Freie Universität Berlin und die LMU

3 Zapf, R., Schultheiß, U., Achilles, W., Schrader, L., Knierim, U., Herrmann, H. J., & Winckler, C. (2015). Indikatoren für die betriebliche Eigenkontrolle auf Tiergerechtigkeit – Beispiel Milchkühe. *LANDTECHNIK–Agricultural Engineering*, 70, 221–230.

4 Gollub, K. (2017). Rationsgestaltung und Fütterungsmanagement als Risikofaktoren für das "Chronische Krankheitsgeschehen" in norddeutschen Milchviehbetrieben (Doctoral dissertation, Bibliothek der Tierärztlichen Hochschule Hannover).

5 Schönherr, F. (2017). Futterwerbung, Lagerung sowie die Silagequalität als Risikofaktoren für die Entwicklung des "Chronischen Krankheitsgeschehens" in norddeutschen Milchviehbetrieben (Doctoral dissertation, Bibliothek der Tierärztlichen Hochschule Hannover).

München⁶ die Situation in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt sowie Bayern dargestellt. Das Land Schleswig-Holstein unterstützte die Studie bei der Ansprache zufällig ausgewählter Betriebe aus drei unterschiedlichen Größenklassen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen. Die Unterschiede zwischen den Betrieben waren erwartungsgemäß hoch. Im Ergebnis war festzuhalten, dass das Verständnis für Biosicherheit und Dokumentation weiterzuentwickeln ist. In Handlungsempfehlungen wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Wahrnehmung für Störungen des Allgemeinbefindens, aber z. B. auch bei Reproduktion, Klauen- und Eutergesundheit und Stoffwechselgesundheit, verbessert werden sollte. Potenzial gab es bei Abgangshäufigkeiten und Aufzuchtverlusten.

Schweine

In der Schweinemast besitzt die Aufzucht körperlich intakter, gesunder Tiere hohe Bedeutung. Das MELUND befasst sich in besonderem Maße mit dem Phänomen des Schwanzbeißens. Das Schwanzbeißen (Fachbegriff „Caudophagie“) ist eine Verhaltensstörung, deren Ursache in komplexen Mängeln der Tierhaltung (u. a. Gruppenhomogenität, Haltungsdichte, Schadgase, Verfügbarkeit von Beschäftigungsmaterial und Tränke), Fütterung (z. B. Zusammensetzung, Mykotoxine) und Tiergesundheit gesehen wird. Die Folgen des Schwanzbeißens können verheerend sein, weil oft große Tiergruppen bis zur Schwanzbasis verwundet werden. Eindringende Keime führen später nicht selten zu multiplen Abszessen, was den Einsatz von Antibiotika unumgänglich macht. Nachfolgende Entzündungen im Wirbelkanal führen zu Lähmungen und Tierverlusten.

Die CAU Kiel hat das Problemfeld Schwanz- und Ohrbeißen mit maßgeblicher finanzieller Unterstützung des MELUND untersucht. Im Vordergrund standen die Ermittlung und Gewichtung der Einflussgrößen, die in besonderem Maße zu dieser Verhaltensstörung beitragen. Im Ergebnis konnte dargestellt werden, dass ein enges Verhältnis zwischen den Stressoren in der Umgebung des Tieres und dem Auftreten von Schwanzbeißen besteht. Dies gilt in allen Phasen der Mast, insbesondere für Schweine mit intakten Schwänzen. Dabei sind höhere Tageszunahmen ein Indikator

6 Hoedemaker, Martina (Projektkoordination, 2020): Tiergesundheit, Hygiene und Biosicherheit in deutschen Milchkuhbetrieben – eine Prävalenzstudie (PraeRi)

für ein geringeres Stressniveau. Generell erhöht zunehmende Haltungsdichte den Stress in der Haltungsgruppe und damit das Risiko des Schwanzbeißens^{7,8}. Zuvor-derst zielt die Prophylaxe des Schwanzbeißens darauf ab, Einzeltiere aus Haltungsgruppen zu entfernen, die als ‚Täter‘ in Erscheinung treten. Mit diesen Verfahren konnte allerdings nur in wenigen Gruppen das gewünschte Ergebnis (langschwänzige Mastschweine) erreicht werden. Zwar stellten sich regelmäßige Zugaben von faserigem Material (Stroh, Papier, Jute) als positiv zur Dämpfung des Beißgeschehens heraus. Andererseits waren der Zugabe aber Grenzen gesetzt, da in betroffenen Stallungen die Unterflureinrichtungen zur Abführung von Gülle oft frühzeitig verstopften. Positive Effekte zeigt aber auch die Gabe von Futtermitteln mit gesteigertem Rohfaseranteil und eine regelmäßige Kontrolle des Stallklimas (insbesondere Luftumwälzungsraten und Ammoniakbelastung der Luft).

In der Vergangenheit wurden mit gewissem Erfolg zur Vorbeuge gegen Caudophagie routinemäßig die Schwänze der Saugferkel innerhalb der ersten Lebenstage kupiert. Dieser Vorgang stellt eine Amputation dar und ist folglich in der modernen Schweinehaltung nicht dauerhaft tolerierbar. Chirurgische Eingriffe zur Kompensation von Haltungsmängeln werden in der modernen Nutztierhaltung abgelehnt. Deshalb muss zur Verhinderung der Caudophagie das Wissen um die Stressoren und ihre Vermeidung verbessert werden. Schweine sind hochintelligente Tiere und reagieren sehr sensibel auf Störfaktoren in ihrem Umfeld. Verhaltensstörungen wie Schwanz- und Ohrenbeißen sind regelmäßig Ausdruck sich aufstauender, unterschiedlicher Haltungs- und Fütterungsdefizite. Oft gehören dazu beispielhaft unzureichende Möglichkeiten, Artgenossen auszuweichen, fehlende Erkundungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, unstrukturierte Buchten (Ruhe, Bewegung, Fressen, Rückzugsraum) oder ein ungeeignetes Fütterungsregime.

In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, der Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein und der CAU Kiel entstand seit 2016 eine erweiterte Bewertungsroutine für die Stressoren, denen die Tiere in unterschiedlichen Schweinehaltungen ausgesetzt sind. Der Schwerpunkt liegt dabei darin, nach einem

7 Veit, C., and J. Krieter. "Review of the behavioural disorder tail biting in pigs." *Praktische Tierarzt* 97.3 (2016): 232-241.

8 Grümpel, A., Krieter, J., Veit, C., & Dippel, S. (2018): Factors influencing the risk for tail lesions in weaner pigs (*Sus scrofa*). *Livestock science*, 216, 219-226.

einheitlichen Erfassungsmuster Kriterien zu erfassen. Die Betroffenheit der beobachteten Gruppe wird dabei zunächst durch Inaugenscheinnahme und nach ethologischen Gesichtspunkten bewertet. Die Berater:innen absolvieren hierzu regelmäßig Fortbildungen sowohl zu Ernährungs- und Halungsfragen als auch zu Aspekten des Tierverhaltens. Auch diese Beratungsmaßnahme erfolgt wegen der vielschichtigen Ursachenlagen betriebsindividuell. Sie wird aus ELER-Mitteln finanziert und ist für die Tierhalter:innen kostenfrei. Die regelmäßigen Berichte zur Maßnahme bestätigen, dass in den beratenen Betrieben die Caudophagie-Betroffenheit verringert werden kann.

Diese Beratungen bilden auch die Basis für die im Rahmen des Aktionsplanes Kupierverzicht durchzuführenden Maßnahmen.

Weiterentwicklung von Tierwohl und Tierschutz in der Nutztierhaltung

Das MELUND begleitet aktiv die Bemühungen zur Transformation der Nutztierhaltung in der deutschen Landwirtschaft. Ziel ist eine Nutztierhaltung (Rinder, Schweine, Geflügel), welche deutlich besser den Bedürfnissen der gehaltenen Tiere gerecht wird, gleichzeitig aber auch unter Umwelt- und Wettbewerbsaspekten die gesellschaftlichen Erwartungen erfüllt. Hierzu hat das BMEL das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung mit einer Reihe von Unterarbeitsgruppen einberufen. Das Gremium tagt regelmäßig unter Vorsitz von Herrn Bundesminister a. D. Borchert und wird deshalb landläufig auch ‚Borchert-Kommission‘ genannt. Darin vertreten sind neben Vertreter:innen der Forschung beteiligte Wirtschaftskreise, Verbraucherorganisationen sowie Repräsentant:innen der konventionellen und der ökologischen Landwirtschaft. Sechs Länder, darunter Schleswig-Holstein, haben ebenfalls einen Sitz im Kompetenznetzwerk.

Nach einer Situationsbeschreibung hat das Kompetenznetzwerk Empfehlungen erarbeitet, wie eine deutliche Anhebung des Tierwohlniveaus in deutschen Nutztierhaltungen schrittweise erreicht werden kann. Dabei soll allen Betrieben innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb eines dreistufigen Systems mit großzügiger öffentlicher finanzieller Begleitung (Bezugsgröße sind die Mehrkosten von Management und investiven Maßnahmen) fortzuentwickeln. Eine öffentliche Förderung scheidet EU-rechtlich dann aus, wenn diese lediglich zur Umsetzung von rechtlichen Mindeststandards dient. Eine Umsetzung der rechtsverbindlichen Anforderungen der TierSchNutzV ist also, sobald diese rechtskräftig werden, nicht förderfähig.

Dazu formulieren die Arbeitsgruppen der Borchert-Kommission die Anforderungen der zu erreichenden Standards (Einstiegsstufe – Tierwohlstufe – Premiumstufe). Betriebe, welche diese Anforderungen nachweislich erfüllen, sollen ein ‚Staatliches Tierwohlkennzeichen‘ in Anspruch nehmen können, welches transparent bis zum/zur Verbraucher:in bekunden soll, unter welchen Tierwohlbedingungen das betreffende Lebensmittel erzeugt wurde.

Nach dem Kabinettsentwurf des Tierwohlkennzeichengesetzes ist unbedingte Voraussetzung, dass die Erfüllung der Kriterien die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen übersteigen. Auch wurden in der bisherigen Tätigkeit der Arbeitsgruppen Lücken der aktuellen tierschutzrechtlichen Rahmenvorgaben (Teile der Rinder- und Geflügelhaltung) deutlich, welche zeitnah zu schließen sind, damit das Gesamtkonzept eines ‚Staatlichen Tierwohlkennzeichens‘ in der Praxis greifen kann. Betroffen sind Haltungsfragen, deren Einstufung bisher über begrenzt übertragbare wissenschaftliche Gutachten, nicht aber über grundsätzliche rechtliche Regelungen erfasst sind.

Nach Ablauf eines 10-jährigen Implementierungszeitraums mit flankierender Förderung sollen die Anforderungen der Einstiegsstufe die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen darstellen. Sie wären dann auf Basis ihrer tierschutzrechtlichen Beurteilung nach EU-Beihilferecht nicht mehr förderfähig. Wie eine Förderung der Tierwohl- und der Premiumstufe danach aussähe, ist derzeit nicht absehbar.

Nachdem die Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung der Bundeslandwirtschaftsministerin im Februar 2020 übergeben wurden, hat eine Anwaltskanzlei im Auftrag des Ministeriums im März 2021 eine Machbarkeitsstudie⁹ vorgelegt, die sich mit den Realisierungsaussichten der Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung im nationalen und supranationalen rechtlichen Umfeld befasst hat. Für die zu erwartenden Gesamtkosten wird in der Studie eine Schätzung vorgenommen: 2,9 Milliarden Euro im Jahr 2025, 4,3 Milliarden Euro im Jahr 2030, 4,0 Milliarden Euro im Jahr 2040.

Die Studie zeigt, dass den Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes keine grundsätzlichen nationalen oder EU-rechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Grundlage für die Umsetzung ist die Verabschiedung des rahmenrechtlichen Tierwohlkennzeichengesetzes. Zug um Zug sollten dann die weiteren Grundlagen greifen (tierartspezifisches Mindestrecht). Vorschläge des Bundes zu staatlichen Fördermaßnahmen stehen noch aus. In der Machbarkeitsstudie werden dazu Mittel aus dem allgemeinen Steueraufkommen empfohlen.

9 Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zu Vorschlägen der „Borchert-Kommission“:
https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Nutztiere/machbarkeitsstudie-borchert.pdf;jsessionid=7B8C0AF1D465DE258A9DB156AA9CF1CC.live831?__blob=publicationFile&v=11

Das Land Schleswig-Holstein hat besonderes Interesse daran, die eingeschlagene Richtung der dauerhaften Anhebung des Tierwohlstandards in den heimischen Nutztierhaltungen weiter mitzugestalten. Es wird hierzu auch zukünftig seine Expertise im Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung und bei der Unterstützung einer transparenten Wertschöpfungskette zur Verfügung stellen. Nur wenn die Verbraucher:innen erkennen können, unter welchen Voraussetzungen die von ihnen erworbenen Lebensmittel erzeugt wurden, werden sie bereit und in der Lage sein, dieses gezielt durch ihre Kaufentscheidung zu honorieren.

Das Ziel einer auf das Wohl der Tiere ausgerichteten Nutztierhaltung ist auch das klare Ergebnis des Dialogprozesses „Zukunft der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein“. Die Beteiligten haben sich für eine übergreifende Nutztierstrategie ausgesprochen, die eine ambitionierte Erreichung von Tierwohlzielen beschreibt, bestehende Zielkonflikte zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz löst und die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Tierhaltung sichert. Dazu gehört eine verständliche und transparente Kennzeichnung mit einfach überprüfbaren Indikatoren von Haltung und Herkunft. Die für den Umbau der Tierhaltung notwendigen Investitionen und die Honorierung höherer Tierwohlstandards sollen dabei sichergestellt werden, um die Zukunft von tierhaltenden Betrieben gesellschaftlich und finanziell tragfähig zu gestalten

(https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/_startseite/Artikel2021/II/210610_dialogprozess.html).

Förderung des Tierschutzes

Zu einem effektiven Tierschutz zählt in Schleswig-Holstein untrennbar auch die finanzielle Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Tierschutzvereine und daran angeschlossene Tierheime. Während die Tierheime über lange Jahre ihre Arbeit aus Spenden und Nachlässen finanzieren konnten, bleiben diese Mittel immer mehr aus. Zudem steigt die Anzahl der aufzunehmenden Tiere in den Tierheimen stetig an. Oft sind es persönliche Gründe (z. B. Arbeitsplatzänderung, Umzug, Trennung oder auch Überlastung), die Tierhalter:innen zur Abgabe ihrer Tiere an das Tierheim zwingen. Zahlreiche Tiere kommen als Fundtiere in die Tierheime, werden jedoch nicht abgeholt. Oft handelt es sich um verhaltensauffällige, kranke oder alte Tiere, deren Besitzer:innen aus Hilflosigkeit (Überforderung, finanzielle Gründe) oder Überdruß ihre Tiere aussetzen.

Im Jahr 2018 hat der Landtag beschlossen, finanzielle Mittel für die Unterstützung der Tierheime zur Verfügung zu stellen. Das Land gewährt seit Juli 2018 Zuwendungen zur Unterstützung der Leistungen des ehrenamtlichen Tierschutzes für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen. „Ähnliche Einrichtungen“ im Sinne der Förderrichtlinie sind Einrichtungen ehrenamtlich tätiger Vereine zur Unterbringung und Pflege von herrenlosen Tieren oder von Tieren, die von den Besitzer:innen ausgesetzt oder diesen abhandengekommen bzw. weggenommen worden sind.

Die Zuwendungen des Landes dienen der Schaffung und Sicherung einer artgemäßen und tierschutzgerechten Haltung von Fundtieren, herrenlosen und beschlagnahmten Tieren. Die Aufbewahrung von Fundtieren obliegt nach dem Fundrecht den Kommunen, allerdings kann nicht jede kommunale Ordnungsbehörde ein eigenes Tierheim unterhalten. Das Land hat ebenfalls ein Interesse an der Einrichtung leistungsfähiger Tierheime und gewährt als Anerkennung und zur Unterstützung dieser Leistungen Finanzhilfen.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Errichtung und Erweiterung von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen
2. Neu-, Aus- und Umbau von Gebäuden
3. Erwerb von Gebäuden, soweit diese ausschließlich für den genannten Zweck benötigt werden
4. Ausstattung von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen (z. B. Zwinger, Käfige, Geräte)
5. Andere Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität von Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen (z. B. Behandlungs- und Quarantäneräume, Sanitärräume, Räume, die der Verwaltung des Tierheims oder der ähnlichen Einrichtung dienen, Heizungs- und Lüftungsanlagen)
6. Der Erwerb von Fahrzeugen und deren Zubehör (z. B. Anhänger) zum Transport von Tieren, bei Vorliegen einer besonderen Begründung.

Die Möglichkeit, finanzielle Mittel für den laufenden Betrieb (Strom, Wasser, Futter u. ä.) sowie für die Beschäftigung des Personals zu erhalten, sind nicht gegeben. Seit 2019 werden neben Tierheimen auch Wildtierstationen gefördert.

Als Zuwendungsempfänger:innen im Sinne der Richtlinie kommen nur juristische Personen des privaten Rechts in Betracht, die vorwiegend Belange des Tierschutzes verfolgen und im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) sind.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Sie darf 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Summe von 50.000 Euro pro Maßnahme nicht übersteigen, wobei in einem Haushaltsjahr maximal drei Maßnahmen pro Zuwendungsempfänger:in gefördert werden. Anträge können bis zum 30. September des jeweiligen Antragsjahres beim MELUND gestellt werden.

Folgende Summen standen insgesamt zur Verfügung:

2018: 350.000 Euro (davon abgerufen: rund 154.000 Euro)

2019: 850.000 Euro (davon abgerufen: rund 110.000 Euro)

2020: 800.000 Euro (davon abgerufen: rund 615.000 Euro)

2021: 600.000 Euro (davon abgerufen: rund 293.000 Euro)

Die Richtlinie wurde zweimal überarbeitet und eine Vereinfachung in der Bewilligung der Zuschüsse für die Antragsteller:innen geschaffen. Dies war notwendig, um das Verfahren für kleinere Vorhaben zu erleichtern. Auch sind es oft kurzfristige Bedarfe (bspw. defekte Zäune oder Dächer nach einem Unwetter) im Laufe eines Jahres, die Hilfe außerhalb von Spendengeldern der Mitglieder und Förder:innen notwendig machen.

Eine weitere Änderung erfolgte aufgrund der für die Tierheime existenzbedrohenden Coronakrise Anfang 2020: Durch die Schließung der Tierheime konnte keine Vermittlung von Tieren erfolgen. Entsprechende Vermittlungsgebühren und diesbezügliche Spenden blieben aus. Gleichzeitig kamen mehr Tiere, bspw. aufgrund einer Erkrankung ihrer Tierhalter:innen, in die Tierheime und ähnliche Einrichtungen. Die allgemeine unsichere wirtschaftliche Situation führte zu einem Einbruch des Spendenaufkommens in Form von Sach- (Futter, Streu) und Geldspenden (Ausfall von Festen, Flohmärkten usw.). Vor diesem Hintergrund wurden die Fördermöglichkeiten dahingehend erweitert, dass Tierheime in der Zeit vom 5. Mai 2020 bis 31. Juli 2020 auch Futtermittel, Streu und zwingend erforderliche Tierarztkosten durch Landesmittel fördern lassen konnten. Die Änderung beinhaltete einen nicht rückzahlbaren einmaligen Zuschuss, um eine existenzbedrohende Wirtschaftslage durch Einnahmeausfälle und sonstige finanzielle Einbußen zu überwinden.

Von dieser Möglichkeit haben insgesamt acht Tierheime bzw. tierheimähnliche Einrichtungen Gebrauch gemacht.

Das Antrags- und gleichzeitig Auszahlungsvolumen belief sich auf rund 98.700 Euro. Die durchschnittliche Zuwendungssumme betrug ca. 12.300 Euro.

Zusammenfassend kann nach drei Jahren des Bestehens der Richtlinie festgestellt werden, dass diese und das daraus resultierende Verfahren sich mittlerweile etabliert haben. Die Akzeptanz hat sich spürbar verbessert, was die nachfolgende Aufstellung der Zuwendungsquoten verdeutlicht:

- 2018 → 22 Anträge, davon 8 bewilligt: **≈ 36 %**
- 2019 → 27 Anträge, davon 19 bewilligt: **≈ 70 %**
- 2020 → 38 Anträge, davon 32 bewilligt: **≈ 84 %**
- 2021 → 19 Anträge, davon 18 bewilligt: **≈ 95 %**

(nicht enthalten sind die Hilfen hinsichtlich der existenzbedrohenden Krise in Höhe von \approx 98.700 Euro)

Weitere Informationen:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tierschutz/Tierheimrichtlinie.html>

Förderung Katzenkastration

Neben den privat gehaltenen Katzen gibt es in Schleswig-Holstein schätzungsweise 50.000 freilebende, herrenlose Katzen. Bei einer theoretisch zugrunde gelegten Reproduktionsrate von bis zu 35 Nachkommen pro Katze und Jahr ist einer der wichtigsten Punkte des Tierschutzes die Kastration der Tiere.

Neben der Fütterung, Pflege und medizinischen Versorgung stellt der Freigang einer gehaltenen Katze eine Bereicherung ihres Alltages durch Ausübung ihrer natürlichen Verhaltensmuster dar.

Um die Vermehrung der freilebenden Katzenpopulationen zu verhindern, sollten verantwortungsvolle Katzenhalter:innen ihr Tier kastrieren lassen, wenn die Tiere nicht ausschließlich in der Wohnung gehalten werden.

Um die Populationen freilebender Katzen, die häufig unterernährt, krank oder verletzt sind, in Schleswig-Holstein zu reduzieren, führt das Land Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit den Kommunen, den Tierschutzverbänden, der Tierärzteschaft

und dem Landesjagdverband die Aktion „Pilotprojekt gegen Katzenelend in Schleswig-Holstein“ durch. Der Start des Projektes erfolgte bereits 2014. Mit diesem Projekt werden gleichzeitig die Kosten der Kommunen für die Fundtierunterbringung gesenkt wie auch Wildvögel und andere Kleintiere vor den Auswirkungen zu großer Katzenpopulationen geschützt.

Um eine Verstetigung der landesweiten Katzenkastration in Schleswig-Holstein durch die Projektpartner:innen zu gewährleisten, war 2018 eine Neufestlegung der Rahmenbedingungen und der Finanzierung erforderlich. Hierdurch konnten seither weitere Kastrationsaktionen in Gemeinden Schleswig-Holsteins auf der Basis von Finanzierungszusagen der Gemeinden (50 % Beteiligung) erfolgen.

Das Land fördert die Aktionen mit 90.000 Euro pro Jahr. Private Spenden können den Umfang der Aktion erhöhen.

Von Herbst 2014 bis einschließlich Frühjahr 2021 konnten so in Schleswig-Holstein im Rahmen des Projektes gegen Katzenelend bereits in elf Aktionen rund 21.000 Katzen kastriert werden. Dabei handelte es sich zu gut 60 % um weibliche Tiere und zu rund 40 % um Kater.

Die Möglichkeit, nach § 13b TierSchG bestimmte Regelungen zum Schutz freilebender Katzen im Verordnungswege zu treffen, hat die Landesregierung Schleswig-Holstein 2014 durch Erlass einer Subdelegationsverordnung auf die Gemeinden und Ämter übertragen.

Weitere Informationen:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tierschutz/katzen.html>

Subdelegationsverordnung:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tierschutz/verordnungsermaechtigung.html>

Einzelthemen

Schweine

Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)

Nachdem die Änderung der TierSchNutzV mehrfach von der Tagesordnung des Bundesrates abgesetzt worden war, haben die Länder am 3. Juli 2020 im Bundesrat der Änderung zugestimmt. Die Verordnungsänderungen betreffen insbesondere die Schweinehaltung (Kastenstand) und sind am 9. Februar 2021 in Kraft getreten.

Die zentralen Punkte der Änderung sind:

Abferkelbereich

Abferkelbuchten müssen mindestens 6,5 m² groß sein. Die Sau darf nur für maximal 5 Tage statt bisher 35 Tage fixiert werden.

Die Übergangsfrist beträgt 15 Jahre, wobei nach 12 Jahren ein Umbaukonzept vorgelegt werden muss.

Deckzentrum

Das klassische Deckzentrum mit seiner Kastenstandhaltung ist nicht mehr vorgesehen. Stattdessen werden die Tiere auch hier in der Gruppe gehalten und dürfen nur für den Besamungsvorgang (stundenweise) fixiert werden. Jedem Tier müssen 5 m² zur Verfügung stehen, wobei die Fläche in unterschiedliche Aktivitätsbereiche zu teilen ist. Zudem ist für die Tiere ein Rückzugsbereich zu schaffen, dieser kann nicht die Fress-Liegebucht sein.

Die Übergangszeit beträgt 8 Jahre. Nach 3 Jahren muss ein Konzept vorgelegt werden. Nach weiteren zwei Jahren muss ein Bauantrag gestellt worden sein.

Die Änderungen stellen insbesondere die Sauenhalter:innen vor große Herausforderungen. Der Umbau der Schweinehaltung entsprechend den Vorgaben der geänderten TierSchNutzV sollte durch entsprechende Fördermaßnahmen unterstützt werden. Dazu hat die Bundesregierung in einem ersten Schritt ein Investitionsförderprogramm in Höhe von 300 Millionen Euro für den Stallumbau aufgelegt.

Die AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat Auslegungshinweise für die Änderungen erarbeitet, die Eingang in das „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ gefunden haben. Das Handbuch dient der einheitlichen Auslegung von Rechtsvorgaben in Deutschland.

Weitere Informationen:

<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav>

Ferkelkastration

Mit dem TierSchG von 2013 wurde durch Änderung der §§ 5 und 6 sowie der Neufassung des § 21 Absatz 1 die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen neu geregelt. Damit ist die chirurgische Kastration ohne Betäubung ab dem 1. Januar 2019 verboten. Da vor Ablauf der Frist noch zahlreiche Fragestellungen zu Alternativmethoden nicht ausreichend geklärt waren, erfolgte eine Fristverlängerung von zwei Jahren.

Seit dem 1. Januar 2021 ist die Ferkelkastration in Deutschland nur noch unter Betäubung erlaubt. Die Kastration männlicher Ferkel ist zum Teil erforderlich, da geschlechtsreife Tiere einen spezifischen Geruch entwickeln, der auch auf das Fleisch übergehen kann.

Den Tierhalter:innen stehen drei Alternativmöglichkeiten zur bisherigen Form der Kastration zur Verfügung:

Ebermast

Es erfolgt keine Kastration der männlichen Tiere. Die Anforderungen an das Haltemanagement sind erhöht, da es zu Rankkämpfen bei den geschlechtsreif werdenden Tieren kommen kann. Zudem besteht das Risiko, dass das Fleisch einen Ebergeruch annimmt. Der Untersuchungsaufwand bei der Schlachtung ist höher.

Es entstehen weitere Kosten.

Sogenannte „Immunokastration“

Im landläufigen Sinn ist die sog. Immunokastration nicht mit der chirurgischen Kastration vergleichbar. Vielmehr bleiben männliche Tiere körperlich intakt, d. h. sie verfügen weiter über ihre Hoden. Die männlichen Tiere erhalten hier zwei Injektionen,

die eine Unterdrückung der Hodenfunktion bewirken. Hierfür sorgt bei behandelten Tieren das körpereigene Immunsystem. Der Ebergeruch wird so verhindert. Hormonell bedingtes Verhalten wie Aufreiten und aggressives Beißen werden gedämpft.

Chirurgische Kastration unter Narkose

Grundsätzlich kann die chirurgische Kastration unter einer Injektions- oder Inhalationsnarkose vorgenommen werden. Narkosen stehen gemäß TierSchG unter dem sog. Tierarztvorbehalt. Sie dürfen nur von Tierärzt:innen durchgeführt werden. In der Inhalationsnarkose mit dem Narkosegas Isofluran wird ein Weg gesehen, eine Narkose auch durch sachkundige Tierhalter:innen durchführen zu lassen, da es zu einem schnellen Anfluten des Medikamentes wie auch zu einer schnellen Ausleitung im Tier kommt.

Rechtliche Regelung

Um den Landwirt:innen weiterhin zu ermöglichen, die Ferkel ihres Betriebes selbst kastrieren zu können, wurde die "Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen" (FerkBetSachkV) erlassen.

Die Verordnung ermöglicht es Landwirt:innen unter bestimmten Bedingungen, Narkosen durchzuführen. Voraussetzung ist, dass die notwendige Sachkunde theoretisch und praktisch nachgewiesen wird.

Die erforderlichen Sachkundekurse führt die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Futterkamp durch. Das MELUND hat die Anschaffung der dort verwendeten Narkosegeräte finanziell unterstützt. Es wurden Geräte verschiedener Anbieter:innen angeschafft, um den Kursteilnehmer:innen ein breites Übungsspektrum bieten zu können.

Nach Bestehen des Sachkundekurses in Futterkamp müssen die Tierhalter:innen unter Aufsicht ihrer Tierärzt:innen eine bestimmte Anzahl von Ferkeln selbst kastrieren. Diese Praxisphase schließt mit einer Prüfung ab. Erst dann dürfen die Tierhalter:innen ohne Anwesenheit tierärztlichen Fachpersonals Ferkel in Narkose legen und kastrieren.

Auch wenn viele Tierhalter:innen der Inhalationsnarkose kritisch gegenüber eingestellt waren, so zeigen Berichte aus der Praxis, dass das Verfahren eine breite Akzeptanz gefunden hat.

Zahlreiche Tierhalter:innen und Mitarbeiter:innen aus schweinehaltenden Betrieben haben den Kurs in Futterkamp inzwischen absolviert und die Prüfungen erfolgreich abgeschlossen. Unabhängig davon bleibt es in deren Verantwortung, welches der genannten Verfahren zur Anwendung kommt.

Aktionsplan Kupierverzicht

Die Europäische Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten im November 2017 aufgefordert, einen Aktionsplan zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften vorzulegen, der Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollen in Bezug auf die Verhütung von Schwanzbeißen und die Vermeidung des Schwanzkupierens verbindlich festlegt. Zudem hat die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD Sante) der Europäischen Kommission im Februar 2018 ein Audit in Deutschland durchgeführt, bei dem Mängel festgestellt und Empfehlungen gegeben wurden.

Die Konferenz der Agrarminister:innen des Bundes und der Länder (AMK) hat sich im September 2018 mit dem grundsätzlichen Kupierverbot beim Schwein und dem von der Europäischen Kommission angemahnten Aktionsplan befasst. Im Ergebnis hat sie einen „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ beschlossen. Betroffen sind alle Schweinehaltungen mit schwanzkupierrten Tieren.

Der Aktionsplan ist seit Juli 2019 in Kraft. In einem ersten Schritt mussten die Tierhalter:innen eine auf den Anforderungen des Aktionsplans Kupierverzicht beruhende Tierhalter:innen-Erklärung ausfüllen und bei Kontrollen vorliegen haben.

Im Rahmen des Aktionsplanes ist eine jährliche betriebliche Risikoanalyse durchzuführen, die um eine halbjährige Befunderhebung von Verletzungen der kupierten Tiere zu ergänzen ist. Beim Vorliegen von mehr als 2 % verletzter Tiere können die Tierhalter:innen eine Erklärung ausfüllen, dass sie weiterhin kupierte Tiere halten müssen, um Verletzungen zu minimieren. Es besteht für die Tierhalter:innen die Möglichkeit, bei einer kleinen Anzahl der gehaltenen Tiere (1 %) auf das Kupieren zu

verzichten und so Erfahrungen zu sammeln. In beiden Fällen müssen bei Nichtgelingen Optimierungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert werden.

Der AMK-Beschluss sieht vor, dass nach etwa zwei Jahren eine Evaluierung der Umsetzung des Aktionsplans durchgeführt wird, die auch die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen einbezieht.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde festgelegt, dass bei den Kontrollen in den schweinehaltenden Betrieben Daten erhoben werden, die über die Umsetzung des Aktionsplans Auskunft geben. Dazu wurde eine „Checkliste zur Erhebung der Umsetzung des Aktionsplans Schwänzekupieren in Schweine haltenden Betrieben“ erstellt, die bei Betriebsbesuchen von den zuständigen Veterinärbehörden auszufüllen ist. Als Erhebungszeitraum wurde der 1. März 2021 bis 28. Februar 2022 empfohlen.

Schleswig-Holstein hat bereits 2015 begonnen, Beratungen für die hiesigen Tierhalter:innen durchzuführen, die über ELER-Mittel finanziert und wissenschaftlich begleitet werden. Die Beratungen werden vorerst bis 2022 durchgeführt und stehen allen Schweinehalter:innen in Schleswig-Holstein offen. Die teilnehmenden Betriebe werden zweimal durch Mitarbeiter:innen der Schweinespezialberatung und der Landwirtschaftskammer kostenfrei beraten.

Die Berater:innen ihrerseits nehmen regelmäßig an flankierenden Schulungsseminaren teil.

Weitere Informationen: <https://www.ringelschwanz.info>

Geflügel

Eintagsküken

Jährlich werden in Deutschland etwa 45 Millionen Hühnerküken kurz nach dem Schlüpfen getötet. Dabei handelt es sich um die männlichen Geschwister der Legehennen. Die für die Produktion von Eiern gezüchteten Hühnerrassen eignen sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Produktqualität weniger für die Erzeugung von Fleisch.

Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf „Niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. Der vernünftige Grund ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff. Erstmals hatte am 20. Mai 2016 das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) in zwei Urteilen wirtschaftliche Aspekte als vernünftigen Grund für die Tötung zugelassen, im Gegensatz zur Intention des Gesetzgebers und jahrzehntelanger Rechtsprechung. Diese Auffassung hob das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 13. Juni 2019 auf. Nach Auffassung des Gerichts wiegen die Belange des Tierschutzes schwerer als das wirtschaftliche Interesse der Brutbetriebe, aus Zuchtlinien mit hoher Legeleistung nur weibliche Küken zu erhalten. Das Gericht räumte den betroffenen Brütereien jedoch eine Übergangsfrist ausgehend vom Urteil des OVG Münster ein, bis Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Ei möglich sind.

Anfang September 2020 hat das BMEL einen Referentenentwurf zur Änderung des TierSchG (Sechstes Gesetz zur Änderung des TierSchG) vorgelegt.

Darin soll per Gesetz das Töten von männlichen Eintagsküken verboten werden. Den Gesetzesentwurf hat das Bundeskabinett am 20. Januar 2021 verabschiedet. Das Gesetz wurde am 21. Mai 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen und hat anschließend auch die Billigung durch den Bundesrat erfahren; am 1. Januar 2022 tritt es in Kraft (BGBl. I 2021 Nr. 34, S. 1826). Danach dürfen ab dem 1. Januar 2022 keine männlichen Eintagsküken mehr getötet werden. Die männlichen Küken der Legehühnerrassen sind dann aufzuziehen oder das Geschlecht der Embryonen ist in den Brütereien in Deutschland bereits im Brutei zu bestimmen. Die Eier mit männlichen Embryonen werden dann aussortiert und nicht ausgebrütet (siehe unten). Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dass ab dem 1. Januar 2024 kein Hühnerembryo nach dem 6. Bebrütungstag getötet werden darf.

Derzeit werden zur Geschlechtsbestimmung im Brutei zwei Ansätze verfolgt:

1. Beim endokrinologischen Verfahren werden die Eier etwa neun Tage lang bebrütet. Dann wird von jedem Ei etwas Flüssigkeit gewonnen, ohne dass das Ei-Innere berührt wird. An diesen Proben wird das Geschlecht mit einem biotechnologischen Nachweisverfahren innerhalb kurzer Zeit bestimmt.
2. Beim spektroskopischen Verfahren werden die Eier etwa vier Tage lang bebrütet. Dann wird ein spezieller Lichtstrahl in das Ei-Innere geschickt. Das Geschlecht wird durch eine Analyse des reflektierten Lichts bestimmt.

Wird im Brutei ein männlicher Embryo festgestellt, wird die Bebrütung abgebrochen.

Wird im Brutei ein weiblicher Embryo festgestellt, wird die Bebrütung fortgesetzt, so dass nach insgesamt 21 Tagen die Küken der späteren Legehennen schlüpfen.

Alternativen zur Geschlechtsbestimmung im Ei:

1. Züchtung von Zweinutzungshühnern. Hier wachsen die weiblichen Küken zu Legehennen heran und die männlichen Küken werden zur Mast aufgezogen. Im Vergleich zu Hühnern reiner Legelinien legen Zweinutzungshennen deutlich weniger Eier. Auch die männlichen Tiere nehmen im Vergleich zu Hähnen der üblichen Mastlinien wesentlich langsamer an Gewicht zu. Die Haltung von Zweinutzungshühnern ist nur im Rahmen speziell geförderter Programme für die Tierhalter:innen wirtschaftlich machbar.
2. Eine weitere Alternative ist die Aufzucht der sog. "Bruderhähne". Sie sind die männlichen Geschwister der Legehennen. Für die Aufzucht dieser männlichen Tiere aus züchterisch reinen Legelinien ist ein deutlich längerer Zeitraum – etwa viermal so lang wie bei der Aufzucht von Masthühnern – erforderlich. Die Futtermittelverwertung ist schlechter, die Qualität der Fleischstücke entspricht nicht den Verbrauchererwartungen. Die höheren Produktionskosten werden ausgeglichen, indem die Eier der Legehennen mit einem entsprechenden Aufschlag vermarktet werden.

Schafe

Schafe prägen das Landschaftsbild in Schleswig-Holstein. Aber nicht nur das: Schafe sind extrem wichtig für den Küstenschutz. Die Beweidung der hiesigen Deiche mit Schafen sorgt für die Pflege und notwendige Festigkeit der Deichflächen und verhindert damit Erosion und trägt zur Verhinderung von Deichschäden bei.

Aber auch in der Landschaftspflege sowie dem Natur- und Umweltschutz erfüllen sie wichtige Aufgaben, nicht zuletzt zum Erhalt der Artenvielfalt.

Die Schafhaltung in Schleswig-Holstein wird im Haupt- wie auch im Nebenerwerb oder als Hobbyhaltung betrieben. Die Tiere verbringen einen großen Teil des Jahres auf der Weide, jedoch unterscheiden sich die Haltungsformen an einzelnen Standorten erheblich. Beispielsweise dürfen aufgrund der besonderen Schutzfunktion der Deiche aus baurechtlichen Gründen dort keine Stallgebäude errichtet werden. Auch die Wasserversorgung für die Tiere stellt den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) vor große Herausforderungen: Inzwischen sind jedoch fast alle Deichabschnitte in Schleswig-Holstein mit festen oder mobilen Wasserversorgungseinrichtungen ausgestattet, so dass für die Tiere insbesondere in den Sommermonaten ausreichend Tränken zur Verfügung stehen.

Die Aspekte des Tierschutzes in der Schafhaltung in Schleswig-Holstein werden im Rahmen der Befassung des Plenums des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ berücksichtigt. Bei Bedarf werden einzelne Themen in der AG Rind bearbeitet.

Weitere Informationen:

Tiergerechte Schafhaltung in Schleswig-Holstein vom Juni 2014 (Handreichung des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“)

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tierschutz/schafe.html>

Pferde

Die Haltung, die Zucht und der Einsatz von Pferden erfreut sich auch in Schleswig-Holstein großer Beliebtheit. Dabei ist es entscheidend, die artgemäßen Bedürfnisse der Pferde zu kennen und zu erfüllen. Das TierSchG gibt auch hier den Rahmen vor. So sind Pferde stets ihren Bedürfnissen nach zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Wer für die Haltung und Betreuung von Pferden verantwortlich ist, muss über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die artgemäße Bewegung der Pferde darf nicht so eingeschränkt werden, dass die Tiere Schmerzen oder Schäden erleiden. Diese allgemeinen Grundpfeiler werden in den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ detailliert erläutert.

Der verhaltens- und tierschutzgerechte Umgang mit Pferden erfordert viel Fachwissen. So ist die Haltung der Pferde stets auf die Bedürfnisse je nach Rasse, Nutzungsart oder Alter anzupassen. Der aktuelle wissenschaftliche Stand ist zu berücksichtigen.

Seit dem 1. Januar 2019 ist der sog. „Schenkelbrand“, ein Heißbrand bei Fohlen, ohne Betäubung verboten. Diese alte Tradition wurde von einer tierindividuellen Kennzeichnung mittels Mikrochip abgelöst.

Im Jahr 2020 wurden die „Leitlinien zum Tierschutz im Pferdesport“ des BMEL grundlegend überarbeitet und veröffentlicht. An diesem Bearbeitungsprozess haben sich Pferdeverbände, Tierschutzverbände, Tierärzt:innen und Wissenschaftler:innen intensiv beteiligt und diese Leitlinien einvernehmlich angenommen. Der Leitfaden richtet sich nicht nur an Turniersportler:innen, sondern auch an Reit- und Fahrlehrer:innen in der Ausbildung von Freizeitpferden und an die Nutzung von Pferden in der Forst- und Landwirtschaft.

Bedeutende Änderungen haben sich in den Empfehlungen zum Mindestalter der Jungpferde bei Ausbildungsbeginn und beim ersten Vorstellen auf Wettbewerben ergeben. Mit ersten Ausbildungsschritten sollte frühestens ab einem Lebensalter von 30 Monaten begonnen werden. Mindestens bis zu diesem Alter sind Jungpferde in Gruppen zu halten.

Ein weiterer in dieser Leitlinie behandelter Aspekt ist der Einsatz von Hilfsmitteln. Die Durchführung von Manipulationen oder die Anwendung von Hilfsmitteln, durch die einem Pferd bei Ausbildung, Training und Nutzung ohne vernünftigen Grund Schmerzen und Angst zugefügt werden oder durch die Leiden oder Schäden entstehen können, sind abzulehnen. Trainingsmethoden wie die sog. „Rollkur“ (Überbeugung des Genicks oder des Halses) als Ausbildungsmethode sind bereits seit langem als tierschutzwidrig einzustufen. Auch der tierschutzwidrige Einsatz von Dopingmitteln wird ausführlich dargestellt. Der § 3 des TierSchG listet eine Vielzahl dieser Verbote auf.

Wichtig ist der Grundsatz, dass das Wohlbefinden der Pferde bei Zucht, Ausbildung und Training stets Priorität hat.

Auch der Tierschutzbeirat hat sich vielfach mit dem Thema artgerechter Pferdehaltung und Reiterei auseinandergesetzt, siehe Fachbeitrag „Tierschutzbeirat“.

Heimtiere

Das europäische Heimtierabkommen bezeichnet Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind, als Heimtiere.

Zahlreiche Tierarten werden in menschlicher Obhut gehalten. Oft stellen diese Tiere jedoch hohe Anforderungen an Haltung, Ernährung und Pflege. Einige Tierhalter:innen, insbesondere von exotischen Haustieren, sind wahre Expert:innen, wenn es um „ihre“ Tierart geht.

Allerdings ist dies nicht der Regelfall. So wurden im Rahmen eines Forschungsvorhabens, das vom BMEL in Auftrag gegeben wurde (EXOPET Studie), umfangreiche Daten zum Handel sowie zur Haltung von exotischen Tieren sowie Tieren wildlebender Arten erfasst. Das Ergebnis zeigte, dass hier ein deutlicher Handlungsbedarf besteht.

Ein großes Problem besteht darin, dass sich zukünftige Halter:innen vor der Anschaffung der Tiere häufig nicht über deren Haltungsansprüche, Ernährung und Verhalten informieren.

Dies wird auch von Tierheimen und Auffangstationen bestätigt: Die Gründe für die Abgabe der Tiere liegen oft in der fehlenden Information vor der Anschaffung. Hier sollte der Handel bei der Abgabe von Tieren seiner Informationspflicht gegenüber künftigen Tierbesitzer:innen stärker nachkommen.

Weitere Informationen: www.exopet-studie.de

Animal Hoarding

Das Animal Hoarding, die sog. Tiersammelsucht, ist ein aktuelles Tierschutzproblem in ganz Deutschland.

Der Schweregrad dieses Problems und dessen Beseitigung fußt auf verschiedenen Aspekten, in erster Linie jedoch auf einer psychischen Störung der „Tiersammler:innen“. Diese Störung führt zum unkontrollierten Sammeln und Halten von lebenden Tieren bei gleichzeitiger Unfähigkeit, diese ordnungsgemäß zu versorgen.

Wenn die Mindestanforderungen an Nahrung, Raumangebot, Hygiene oder tierärztliche Versorgung nicht gewährleistet werden, ist das Elend der Tiere groß.

In Schleswig-Holstein ist zum Beispiel ein Fall bekannt geworden, bei dem im Jahr 2019 110 Katzen nach § 16a TierSchG beschlagnahmt wurden.

Bereits das Erkennen von Animal Hoarding stellt eine Herausforderung dar. Die meisten „Tiersammler:innen“ leben zurückgezogen. Die Haltung der Tiere erfolgt abgeschottet. Besteht ein Verdacht, ist die zuständige Behörde befugt, unangekündigte Kontrollen durchzuführen, die Wohnräume zu betreten und zu besichtigen sowie zur Dokumentation Bildaufzeichnungen anzufertigen. Bei Mängelfeststellung können ggf. zunächst mildere Maßnahmen erfolgen bis letztlich die Beschlagnahme der Tiere erfolgt. Die Versorgung und Unterbringung der beschlagnahmten Tiere führt zu einem enormen Aufwand und hohen Kosten in den Tierheimen. Selbst durch engagierte Arbeit der Veterinärbehörden oder gar durch Auflösung einer solchen „Tiersammlung“ ist das Problem oftmals nicht gelöst, da die „Tiersammler:innen“ meist wieder von vorn anfangen, nicht selten an einem anderen Ort.

Auch wenn in Schleswig-Holstein im Berichtszeitraum wenige Fälle von Animal Hoarding bekannt geworden sind, stellt sich auch hier die Frage, wie den Tieren und den Halter:innen geholfen werden kann. Das Thema wird in verschiedenen Gremien beraten, und es gibt in Deutschland Tierschutzexpert:innen, Psycholog:innen und Amtstierärzt:innen, die gemeinsam nach Lösungen suchen.

Online Tierhandel

Der Handel mit Tieren über Internetplattformen nimmt rasant zu. Die derzeitige Situation der Pandemie führt zu einer steigenden Bedeutung dieser Form des Tierhandels.

Dabei sind die rechtlichen Regelungen eindeutig:

§ 11 des TierSchG schreibt für den gewerbsmäßigen Handel mit Tieren eine Erlaubnis vor, die die zuständige Veterinärbehörde ausstellt. Basis für die Ausstellung ist u. a. eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung.

Der Onlinehandel ist dem stationären Handel gleichgestellt. Mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen sind formal die Regelungen auch im Onlinehandel umzusetzen.

Hier ist zu berücksichtigen, dass es eine große Zahl von privaten Anbieter:innen gibt, die keine entsprechende Erlaubnis haben.

Die Identifizierung von Katzen, Hunden (und Frettchen), die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, ist tierseuchenrechtlich geregelt. Vorgeschrieben sind eine Kennzeichnung mittels implantiertem Mikrochip, der eine individuelle Identifizierung ermöglicht, sowie ein EU-Heimtierausweis.

Die Online-Rückverfolgbarkeit von Angeboten im Internet ist im § 5 Absatz 1 Telemediengesetz geregelt, wonach Dienstanbieter:innen von geschäftsmäßigen, in der Regel gegen Entgelt angebotenen Telemedien bestimmte Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten haben. Dienstanbieter:innen in diesem Sinne sind nicht nur die Portalbetreiber:innen, sondern auch die einzelnen Anbieter:innen, sofern sie Telemediendienste geschäftsmäßig, d. h. dauerhaft anbieten.

Der Tierschutzbeirat SH hat sich mehrfach mit dem Thema des privaten und gewerblichen Online-Handels von exotischen Haustieren befasst. Aufgrund des vom Beirat wie auch von den Tierschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein dargelegten dringenden Handlungsbedarfs wurde im Februar 2019 auf der Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz ein Beschlussvorschlag von Schleswig-Holstein eingebracht. Darin wurde die Arbeitsgemeinschaft Tierschutz der Länder gebeten zu prüfen, ob eine zentrale Rechercheprüfung analog zur Überwachung des Internethandels von Lebensmitteln durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) möglich ist.

Der Bundesrat hat im Oktober 2019 eine Entschließung zur Änderung rechtlicher Bestimmungen zum Handel mit Tieren im Internet gefasst.

Da der Onlinehandel mit Hundewelpen seit Jahren und verstärkt während der Coronapandemie zugenommen hat, bittet der Bundesrat in einer weiteren Entschließung vom 25. Juni 2021 zur Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung (BR-Drs. 394/21(B)) die Bundesregierung um Prüfung, ob im Tierschutzrecht eine Regelung geschaffen werden kann, die das Onlineangebot von Hundewelpen zum Zwecke des Verkaufs untersagt. Laut der Entschließung sollte das Onlineangebot nur denjenigen Personen oder Einrichtungen mit einer §11 Tierschutzgesetz - Erlaubnis vorbehalten sein. Ferner sollten wirksame

Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen das Verbot eines Online-Angebots von Hundewelpen geschaffen werden. Ergänzend fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich bei der EU-Kommission für die Schaffung nationaler Handlungsspielräume oder sogar ein EU-weit geltendes Verbot einzusetzen, falls der Schaffung einer nationalen Regelung zum Verbot von Online-Angeboten zum Kauf von Hundewelpen EU-rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Auch der illegale Handel mit Wildtieren findet vielfach im Rahmen des Online-Handels statt. Hier kommt es im Bereich des Tier- und Artenschutzes zu Problemen, da die oftmals schwierigen Anforderungen an eine artgerechte Haltung dieser Tiere nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund hat die Landesregierung Schleswig-Holstein im September 2021 einen entsprechenden Entschließungsantrag „Wildtierimporte regulieren – Wilderei, Wildfänge und Artensterben wirksam bekämpfen“ (BR-Drs. 697/21) in den Bundesrat eingebracht, der in der Sitzung des Bundesrats am 5. November 2021 angenommen wurde.

Die Bundesregierung verweist bereits jetzt auf einen EU-weiten Ansatz, so dass mit einer schrittweisen Verbesserung zu rechnen ist. Dieser Prozess wird durch das MELUND kritisch begleitet.

Gewerbliche Angelteiche

In kommerziellen Angelteichen werden kontinuierlich Fische ausgesetzt, die anschließend von Kund:innen der Anlagen geangelt werden können.

In Schleswig-Holstein sind etwa 60 gewerbliche Angelteiche bekannt (Stand 2020). Für gewerbliche Angelteiche gibt es in Schleswig-Holstein im Wesentlichen zwei Betriebskonzepte:

1. Klassische Teichwirtschaftsbetriebe nutzen zusätzlich Angelteiche; oft werden dabei die selbst erzeugten Fische als Besatz für die Teiche genutzt.
2. Kommerzielle Angelteiche – in dieser Fallkonstellation in der Regel künstliche Gewässer, vor allem Abgrabungsseen des Kiesabbaus – werden durch gewerbliche Anbieter:innen im Haupt- wie im Nebenerwerb betrieben, zum Teil auch in Kombination mit Fachgeschäften für Angelausrüstung, mit Angelschulen, mit Fischverkaufsstellen usw.

Der Betrieb von gewerblichen Angelteichen unterliegt Normen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen mit expliziten Anforderungen aus dem Tierschutz-, Fischerei-, Wasser- und Naturschutzrecht – dies gibt Betreiber:innen den entsprechenden Handlungsrahmen für die bauliche wie organisatorische Gestaltung der Angelteiche vor.

In Schleswig-Holstein verbietet das Landesfischereigesetz das „Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs mit der Handangel“. Ferner darf gemäß TierSchG niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Bei der angelfischereilichen Bewirtschaftung natürlicher Gewässer sind die Gewinnung von Lebensmitteln und die fischereiliche Hege anerkannte „vernünftige Gründe“ im Sinne des Tierschutzrechts. „Hege“ ist in gewerblichen Angelteichen jedoch kein anerkennungsfähiger Grund, da geschlossene Gewässer (um solche handelt es sich im Regelfall) nicht der fischereilichen Hegepflicht unterliegen.

Bereits im Tierschutzbericht 2016 wurde dargestellt, dass die Anerkennung des vernünftigen Grundes für den Betrieb von gewerblichen Angelteichen auf der Basis eines Fachgutachtens in Schleswig-Holstein neu geregelt wurde. Der „vernünftige Grund“ für das Angeln im Sinne des TierSchG ist demnach nur gegeben, wenn die Fische nach dem Aussetzen im Angelteich in einer angemessenen Zeitspanne die Gelegenheit haben, zu wachsen und ggf. ihre Qualität zu verbessern.

Sofern diese Frist eingehalten wird, ist der Betrieb der Anlage auch fischereirechtskonform, da dann der „alsbaldige Wiederfang“ ausgeschlossen ist. In einer mindestens 14-tägigen Schonfrist vollziehen die Besatzfische eine Eingewöhnung an den Lebensraum, können sich auf natürliches Fressverhalten umstellen, ihre Qualität verbessern und an Gewicht zulegen.

Damit hat Schleswig-Holstein ein verbindliches Vorgehen im Hinblick auf gewerbliche Angelteiche definiert, auf das sich Betreiber:innen und Kontrollbehörden gleichermaßen einstellen können.

Im Rahmen der Anwendung des o. g. Gutachtens konnten in den letzten Jahren Erfolge bei der Verbesserung des Tierschutzes und der Einhaltung des Fischereirechts an gewerblichen Angelteichen in Schleswig-Holstein erreicht werden. Die Betreiber:innen haben individuelle Konzepte für ein Besatzmanagement aufgestellt und somit die

o. g. Anforderungen umgesetzt. Vielfach werden hierfür Teilbereiche der Angelgewässer abgetrennt oder die wechselnde Nutzung mehrerer Teiche kommt zur Anwendung.

Die Fischereiaufsicht kontrolliert die Einhaltung der 14-tägigen Schonfrist in regelmäßigen Stichproben sowie bei Hinweisen auf Verstöße zusätzlich auch anlassbezogen. So wurden in den letzten Jahren im Mittel jährlich bei 10 bis 20 % der Angelteiche Vor-Ort-Kontrollen realisiert. Zusätzlich führen auch die Veterinärämter Stichprobenkontrollen in Angelteichen durch, im Regelfall abgestimmt und wenn möglich gemeinsam mit der Fischereiaufsicht.

Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum wurde zudem in den letzten Jahren auch dem wasserrechtlichen Aspekt des Betriebs der Angelteiche Aufmerksamkeit gewidmet. Da in den meisten Fällen die Fische in den Teichen gefüttert werden müssen, um tierschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten, ist dafür ggf. auch eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, um die Vorgaben zum Gewässerschutz einzuhalten. Dies überwachen die örtlich zuständigen unteren Wasserbehörden.

Die Einhaltung fischerei- und naturschutzrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf den Besatz mit nicht heimischen und ggf. invasiven Arten ist ein weiteres wichtiges Thema im Umgang mit den Angelteichen, das in der Zukunft noch stärkere Beachtung erfahren wird.

Weitere Informationen:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/gewerblicheAngelteiche.html>

Zirkustiere

Die Haltung von Tieren im Zirkus wird seit Jahren aus Sicht des Tierschutzes kritisch gesehen. Oft handelt es sich um Tiere wildlebender Arten. Ansprüche an die Unterbringung, Ernährung und Pflege müssen erfüllt werden. Dazu ist es zwingend erforderlich, dass das Personal über die erforderliche Sachkunde verfügt. Zusätzlich muss die tierartgerechte Beschäftigung der Tiere möglich sein und auch an Tagen stattfinden, an denen die Tiere nicht in Vorstellungen auftreten.

Transporte zu wechselnden Auftrittsorten sowie der häufige Auf- und Abbau der Unterbringungsmöglichkeiten erschweren es den Zirkusbetrieben, die erforderlichen Bedingungen einzuhalten.

Wiederholt gab es Initiativen der Länder, die Haltung bestimmter Arten wildlebender Tiere in Zirkussen zu verbieten. Schleswig-Holstein hat sich von Anfang an in diese Initiativen eingebracht und diese konstruktiv begleitet.

Der Bundesrat hat 2008 einer Zirkusregisterverordnung¹⁰ zugestimmt, auf deren Basis die Zirkusbetriebe zentral registriert werden. Die nach TierSchG erforderlichen Erlaubnisse werden hinterlegt, die Kontrollen in Zirkusbetrieben werden eingetragen und können von den zuständigen Behörden bundesweit eingesehen werden. Die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Haltung von Wildtieren in Zirkussen sollte hierdurch besser durchgesetzt werden. Die jeweils nur kurze Verweildauer der Zirkusse an einem Ort führt aber weiterhin zu Vollzugsschwierigkeiten bei der Überwachung der tierschutzrechtlichen Vorschriften.

Grundsätzlich sollen im Zirkus nur solche Tiere gehalten werden, die regelmäßig - das heißt täglich - beschäftigt werden, und die unter Zirkusbedingungen verhaltensgerecht untergebracht und schadensfrei transportiert werden können. Die auftretenden Belastungen von Tieren wildlebender Arten im reisenden Zirkusbetrieb sind aber weiterhin eng mit der Haltungsweise und den Erfordernissen an die Unterbringung, Ernährung und Pflege verknüpft und können nicht verhindert oder beseitigt werden.

Das TierSchG sieht eine Ermächtigung vor, mit welcher der Bund Verbote und Beschränkungen in Bezug auf das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an

10 Erlassen auf Grund von § 16 Absatz 6 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes

wechselnden Orten durch eine Verordnung regeln kann. Bislang hat der Bund, unter Abwägung des im Grundgesetz verankerten Staatsziels Tierschutz und dem Grundrecht auf Berufs- und Eigentumsfreiheit, von dieser Verordnungsoption keinen Gebrauch gemacht.

Im November 2020 hat das Bundeslandwirtschaftsministerium einen Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und dem Zurschaustellen an wechselnden Orten (Tierschutz-Zirkusverordnung) vorgelegt, der ein Verbot des Zurschaustellens für Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde sowie Primaten und Großbären an wechselnden Orten enthielt. Für Tiere, die jetzt bereits in Zirkussen gehalten werden, war unter bestimmten Bedingungen ein Bestandsschutz vorgesehen.

Weiterhin waren im Verordnungsentwurf Anforderungen an die Haltung und die Haltungseinrichtungen, an den Transport sowie das Training der Tiere formuliert. Zudem wurden Regelungen zur Erlaubnis sowie Dokumentationspflichten getroffen. Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 dem Verordnungsentwurf aufgrund unzureichender tierschutzrechtlicher Regelungen die Zustimmung versagt. Systemimmanente Tierschutzprobleme insbesondere für Großkatzen fanden im Verordnungsentwurf keine Berücksichtigung.

Tierschutz im Kontext des EU-Rechts (Cross Compliance)

Cross Compliance oder auch Überkreuz-Verpflichtung nennt sich das Instrument der EU für die Gewährung von Agrarzahlungen. Laut der Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, eines guten landwirtschaftlichen Zustandes der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft.

Die Betriebsinhaber:innen haben im Bereich Tierschutz Verpflichtungen, die sie erfüllen müssen, um eine Prämie erhalten zu können.

Die genannten Verpflichtungen im Bereich des Tierschutzes leiten sich aus drei EU-Richtlinien ab, und zwar aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern sowie den Schutz von Schweinen. Die EU-Richtlinien zum Tierschutz in der Nutztierhaltung sind in Deutschland durch das TierSchG und die TierSchNutztV in nationales Recht umgesetzt worden.

Die nationalen Vorschriften sind nur Cross-Compliance-relevant, wenn das nationale Recht Vorgaben des EU-Rechts umsetzt.

Im nationalen Fachrecht ergeben sich in einigen Fällen höhere Anforderungen als im EU-Recht. Wenn Cross-Compliance Regelungen eingehalten werden, so bedeutet das daher nicht immer, dass die Tierhaltung auch den Regelungen des nationalen Fachrechts genügt.

Ein Beispiel: Ein stark verschmutzter Boden im Bereich von adulten Rindern. Für diesen Fall würde kein Verstoß gegen EU-Recht vorliegen. Im nationalen Recht hingegen stellt ein stark verschmutzter Boden einen Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Nr. 10 TierSchNutztV dar. Das EU-Recht hält für Nutztiere im Bereich „Sauberkeit“ keine eindeutige Rechtsgrundlage vor. Nach nationalem Fachrecht wäre jedoch eine Ahndung des Verstoßes allerdings im Einzelfall angezeigt.

Bei Kälberhaltungen gibt es im EU-Recht hingegen eine eindeutige Vorschrift zu stark verschmutzten Böden, so dass hier ein Verstoß gegen Cross-Compliance-

Richtlinien vorliegen würde, der eine entsprechende Ahndung nach sich ziehen würde. Die konkreten Anforderungen sind der Richtlinie 2008/119/EG zu entnehmen.

Im nationalen Fachrecht liegen die Ahndungsmöglichkeiten im Bereich der Ordnungswidrigkeiten und bei größerem Ausmaß auch im Bereich des Strafrechts. Im EU-Recht wird auf Verstöße mit einer Sanktionierung u. a. bei den Direktzahlungen reagiert, d. h. es erfolgt eine Kürzung der Geldleistungen.

Ziel aller Maßnahmen ist eine tierschutzkonforme Haltung.

Weitere Informationen:

Cross Compliance 2021 – Informationsbroschüre für Direktzahlungsempfänger:innen
[Inhalte - Cross Compliance - schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de/Inhalte-Cross-Compliance)

Tiertransporte

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport regelt den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft. Der Europäische Gerichtshof hat darüber hinaus festgestellt, dass bei Transporten aus der EU in Drittstaaten während des Beförderungsabschnittes in diesen Drittstaaten ebenso alle Vorschriften der vorgenannten Verordnung einzuhalten sind.

Berichte aus Drittländern zeigen, dass die Situation bei Tiertransporten nicht immer den nationalen und europäischen Vorgaben entspricht und die Tiere unnötig leiden.

Vor dem Hintergrund dieser Berichte über tierschutzwidrige Bedingungen während der Transporte und in bestimmten Drittstaaten hat Schleswig-Holstein auf der Agrarministerkonferenz am 27. April 2018 einen Antrag zur Verbesserung der tierschutzrechtlichen Situation beim Tiertransport gestellt, der einstimmig von den Ländern angenommen wurde.

Zur Klärung rechtlicher Bedenken im Zusammenhang mit der Erteilung von Transportgenehmigungen und Bescheinigungen tierseuchenrechtlicher Anforderungen für Transporte in bestimmte Drittländer erließ das MELUND im Februar 2019 eine Weisung, die Erteilung von Transportgenehmigungen und Vorlaufattesten in 14 Länder

(Türkei, Jemen, Libanon, Marokko, Algerien, Ägypten, Aserbaidshan, Syrien, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan) für vier Wochen auszusetzen. Zuständige Veterinärbehörden sahen eine mögliche Strafbarkeit, sofern Exporte abgefertigt und sogenannte Vorlaufatteste für Transporte in bestimmte Drittländer ausgestellt würden.

Neben einem Schreiben mehrerer Landwirtschaftsminister:innen der Länder an die damalige Bundeslandwirtschaftsministerin u. a. bezüglich strengerer Anforderungen und Kontrollen in Drittstaaten wurde diese Frist für Gespräche an einem Runden Tisch „Tiertransporte“ sowie einem Spitzengespräch des Landwirtschaftsministers mit den Kreisen, kreisfreien Städten, Verbänden und den exportierenden Unternehmen genutzt.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat – wie auch die Verwaltungsgerichte anderer Länder, die sich mit der Ausstellung von Vorlaufattesten in der Sache befasst haben – in seinem Beschluss vom 27. Februar 2019 festgestellt, dass die Ausstellung von tierseuchenrechtlichen Vorzeugnissen unabhängig von der tierschutzrechtlichen Situation beim Transport in Drittländer zu sehen ist.

Mit Erlass vom 22. März 2019 wurde der oben erwähnte Erlass vom 25. Februar 2019 aufgehoben und den zuständigen Behörden detaillierte Vollzugshinweise für konkrete Antragsbearbeitungen an die Hand gegeben. Ein Vorlaufattest ist danach zu erteilen, wenn die tierseuchenrechtlichen Garantien des Zeugnisses uneingeschränkt bestätigt werden können.

Grundsätzlich erfordert die Genehmigung von Transporten in Drittstaaten, dass zur Überzeugung der vor Ort zuständigen Behörde alle Voraussetzungen plausibel im Sinn der Europäischen Tierschutztransportverordnung Nr. 1/2005 sind. Nur wenn diese Überzeugung besteht, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die zuständige Behörde im EU-Mitgliedstaat muss daher bei der Plausibilitätskontrolle der einzureichenden Fahrtenbücher gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1/2005 auch den Beförderungsabschnitt in Drittstaaten kontrollieren. Dazu bedarf es nachvollziehbarer Informationen zur Existenz und zur Eignung von sog. Versorgungsstationen in Drittstaaten, die dem EU-Standard entsprechen sollten.

Lange Transporte stellen für die Tiere eine Belastung dar. Im Sinne des Tierschutzes sollte es daher das Ziel sein, auf sie zu verzichten. Die Möglichkeiten des Embryotransfers sollten hier stärker genutzt werden, um den Versand von hochwertigen Zuchttieren zu vermeiden. Die Zuchtorganisationen sollten hier einen engen Austausch suchen und das erforderliche Know-How zur Verfügung stellen.

Die Landwirtschaftsminister:innen der Länder haben das Bundesministerium bereits 2019 gebeten, bei Verhandlungen über Veterinärbescheinigungen mit Drittländern verstärkt die gemeinschaftlichen Anforderungen des Tierschutzes beim Transport zu berücksichtigen.

Zudem wurde die Schaffung einer bundesweiten Datenbank zur Sammlung vorhandener Informationen zu langen Tiertransporten gefordert, die inzwischen eingerichtet ist. Dennoch besteht weiterhin für die Überwachungsbehörden die Problematik, die Angaben und Daten zu verifizieren. Für den innergemeinschaftlichen Transport legt die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 Kriterien für Aufenthaltsorte fest. Eine analoge Regelung für Drittländer wäre wünschenswert. Auch hier wurde die Bundesregierung gebeten, auf europäischer Ebene zeitnah auf eine Zertifizierung von Versorgungsstellen in Drittländern hinzuwirken, um Rechtssicherheit für die abfertigenden Veterinärämter zu schaffen.

Töten von Tieren

Einleitung – rechtliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Anforderungen an das Schlachten von Tieren geben die EU-Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (VO (EG) Nr. 1099/2009) und die nationale Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutzschlachtverordnung) vor. Die Vorgaben der EU-Tierschutzschlachtverordnung gelten unmittelbar, die nationale Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 2012 gibt in einigen Teilen strengere Vorgaben vor, sofern die strengeren Vorgaben bereits vor Inkrafttreten der EU-Verordnung Bestand hatten. Dies betrifft u. a. Betäubungsverfahren und die Sachkunde von Personen.

Eines der zentralen Themen ist die Sachkunde der Personen, die vor und während der Betäubung und Schlachtung am Tier arbeiten. Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, benötigt hierfür notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten.

Tierschutz bei der Schlachtung

Kugelschuss auf der Weide bei extensiv gehaltenen Rindern

Für ganzjährig extensiv gehaltene Rinder, die aufgrund des geringen Kontakts zu Menschen einem besonderen Stress beim Einfangen und Transport unterliegen würden, ist mit Genehmigung der zuständigen Behörde der Kugelschuss auf der Weide als Betäubungsmethode zulässig.

In der Genehmigung für die Weideschlachtung werden Bestimmungen so festgelegt, dass die Vorgaben des Tierschutzes stets sichergestellt sind. Die rechtlichen Bedingungen finden sich in der Tierschutzschlachtverordnung. Es wird betriebsindividuell geprüft, ob die Vorgaben einzuhalten und umsetzbar sind.

Neben einer tierschutzrechtlichen Sachkundebescheinigung für die Schlachtung ist eine waffenrechtliche Erlaubnis vorzulegen, bevor eine Erlaubniserteilung für eine Weideschlachtung durch die Tierschutzbehörde erfolgen kann.

Gleiches gilt für die Bolzenschussbetäubung bei ganzjährig im Freien gehaltenen Schweinen.

Nach Betäubung und Tötung werden die Tiere in einen nahegelegenen nach Fleischhygienerecht zugelassenen Betrieb zur Zerlegung gebracht.

Mobile Schlachtung

Eine weitere Alternative zur Schlachtung von Tieren auf dem Herkunftsbetrieb ist das sog. „Mobile Schlachten“. Hierbei handelt es sich um mobile Einheiten als Teil eines zugelassenen Schlachthofs, die zu dem Haltungsbetrieb gebracht werden. Die Schlachtung findet dann in dieser mobilen Einheit auf dem landwirtschaftlichen Betrieb statt. Ein Verladen und der Transport der Tiere zum Schlachthof entfallen.

Sachkundenachweise für Tätigkeiten im Umgang mit Schlachttieren sind auch bei mobilen Schlachtungen im Herkunftsbetrieb erforderlich.

Schlachten trächtiger Rinder und Schweine

Seit Novellierung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (TierErzHaVerbG) im September 2017 ist es bundesweit grundsätzlich verboten, Rinder oder Schweine, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zum Zweck der Schlachtung abzugeben.

Eine Ausnahme ist nur unter sehr strengen Bedingungen zulässig, wenn die Schlachtung nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder nach tierärztlicher Indikation geboten war. Ordnungswidrig handelt, wer gegen dieses Abgabeverbot für Rinder und Schweine im letzten Trächtigtkeitsdrittel verstößt.

Zuvor wurde im Jahr 2014 mit Unterzeichnung des Landeskodex Schleswig-Holstein zum Verzicht auf das Schlachten hochträchtiger Rinder diese Regelung auf freiwilliger Basis eingeleitet. Die damit verbundenen Forderungen, das Verbot der Schlachtung hochtragender Rinder auch bundeseinheitlich rechtlich zu verbieten, wurde auf Basis des schleswig-holsteinischen Kodex im Jahr 2017 umgesetzt.

Nottötungen

Leidet ein Tier an einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, oder an einer unheilbaren Verletzung, so ist es geboten, das Tier von seinem Leiden zu erlösen. In diesem Fall spricht man von einer Nottötung. Zu beachten ist, dass auch Nottötungen nur nach vorheriger Betäubung erfolgen dürfen, so schreibt es § 4 TierSchG vor.

Die Entscheidung, ob das Tier unheilbar krank ist, muss für jedes einzelne Tier durch die Tierhaltenden getroffen werden. Eine Entscheidung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist nicht zulässig. In einem solchen Fall liegt kein vernünftiger Grund nach dem TierSchG vor, und die Tötung eines Wirbeltieres ohne das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ erfüllt einen Straftatbestand.

Bei Ferkeln können solche Gründe z. B. ein fehlender Saugreflex, starke Unterkühlung, Kreislaufversagen, Festliegen oder eine angeborene Missbildung sein. Hier ist die Nottötung nicht nur zulässig, sondern die Tierhalter:innen haben aus Tierschutzgründen sogar die Verpflichtung, die Tiere von ihren Schmerzen und Leiden zu erlösen.

Das MELUND hat hierzu ein Forschungsprojekt zur Prüfung von tierschutzgerechten Betäubungs- und Tötungsmethoden bei Nottötungen von Saugferkeln und Läufern bis 30 kg gefördert. Die Tierhalter:innen werden durch Schulungen und ausgearbeitete Leitfäden bei der korrekten und tierschutzgerechten Entscheidung und Durchführung dieser erforderlichen Maßnahmen unterstützt.

Töten im Tierseuchenfall

Im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs bestimmter Tierseuchen in Tierbeständen, z. B. der Geflügelpest, erfolgt eine Tötungsanordnung für die Ausbruchsbetriebe auf Basis tierseuchenrechtlicher Bestimmungen durch die zuständige Veterinärbehörde. Nach den Vorgaben des TierSchG und der nationalen Tierschutzschlachtverordnung hat die Tötung der Tiere auch in diesem Fall mit einer Betäubung stattzufinden. Für die Durchführung dieser Maßnahmen verantwortliche Personen haben eine spezielle Sachkunde nachzuweisen.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium meldet die Bestandsräumungen an die Europäische Union und veröffentlicht diese jährlich.

Tierversuche

Versuchstierrecht

In Deutschland ist der Rechtsrahmen für Tierversuche im TierSchG und in der Versuchstierverordnung festgeschrieben. Die Rechtsnormen dienen der Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie und wurden im Jahr 2013 umfassend geändert und die Bedingungen für die Haltung und Zucht von Versuchstieren und die Durchführung von Tierversuchen verschärft. Aktuell werden die Rechtsnormen erneut angepasst.

Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft kann im Rahmen der Grundlagenforschung und insbesondere bei der Entwicklung pharmazeutischer Produkte auf Tierversuche nicht gänzlich verzichtet werden. Die Wissenschaft arbeitet intensiv an der Entwicklung von Ersatzmethoden. Ziel ist es, Tierversuche auf ein Minimum zu reduzieren und durch Alternativmethoden zu ersetzen.

Unter strengen Vorgaben des bundesweit gültigen Tierversuchsrechts dürfen Tierversuche in Deutschland durchgeführt werden. Sie dürfen dann durchgeführt werden, wenn die Unerlässlichkeit der Genehmigungsbehörde dargelegt werden konnte.

Das MELUND ist zuständige Behörde für die Genehmigung von Tierversuchen in Schleswig-Holstein. Für die Genehmigung von Tierhaltungen auch in Versuchseinrichtungen sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig.

Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Tierversuchen, die einer Genehmigung, und Tierversuchen, die einer Anzeige bedürfen.

Einrichtungen haben beim MELUND daher Tierversuche, die sie durchführen wollen, zu beantragen bzw. anzuzeigen. Im Antrag muss eine Vielzahl von Angaben gemacht werden (u. a. Beschreibung des Versuchsvorhabens, Art und Durchführung der beabsichtigten Tierversuche, Darstellung der Unerlässlichkeit, Sachkunde der Verantwortlichen etc.).

Zweck von Tierversuchsvorhaben ist die Grundlagenforschung, die Erforschung von Krankheiten und auch die Sicherheitsprüfung, z. B. von Arzneimitteln.

Tierversuche zum Zweck der Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetik sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch für Tierversuche zur Erprobung von Waffen und Munition.

Erst nach Abschluss der umfangreichen Prüfungen und Rücksprachen, auch mit den Tierschutzbeauftragten der Einrichtung, kommt es – wenn alle Kriterien des TierSchG erfüllt sind – zur Genehmigung des Vorhabens. Die Vorhaben müssen unerlässlich und ethisch vertretbar sein. Die Belastung der Tiere ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Tierversuchsantrag der Kommission nach § 15 des Tierschutzgesetzes, der sog. Ethikkommission, zur Beratung vorgelegt. Alle eingereichten Unterlagen werden hier intensiv geprüft. Die Kommission trifft eine Entscheidung über den Antrag und gibt diese als Empfehlung an das MELUND.

Unter anzeigepflichtige Tierversuche fallen Vorhaben, deren Durchführung rechtlich vorgeschrieben ist (z. B. bei Zulassung von Arzneimitteln oder Impfstoffen) oder wenn bereits etablierte und erprobte Versuche durchgeführt werden sollen.

Es ist ein wichtiges Anliegen, die Anzahl der Versuchstiere auf das geringste Maß zu reduzieren. Jährlich wird die Anzahl der in Tierversuchen verwendeten Tiere in einer umfassenden Statistik erfasst. Diese ist auf der Internetseite des Bundeslandwirtschaftsministeriums einsehbar.

Jede Tierversuchseinrichtung hat eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten und einen Tierschutzausschuss zu bestellen. Ziel ist es, das Wohlergehen und den Schutz der Tiere stets zu verbessern und die Umsetzung der tierschutzgerechten Bedingungen zu gewährleisten.

Wurde ein Vorhaben mit einer möglichen hohen Belastung für die Tiere durchgeführt, so ist anschließend ein umfassender Bericht für die Prüfung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, der ausführlich auf die eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung

der Belastung eingeht und erneut die verfügbaren Alternativen zu diesen Versuchen aufzuzeigen hat (siehe auch: Rückblickende Bewertung).

Tierschutzbeauftragte und Tierschutzausschuss

Tierversuchseinrichtungen sind verpflichtet, vor Beginn ihrer Tätigkeit einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen.

Dem MELUND als Genehmigungsbehörde sind umfassende Unterlagen zur Sachkunde der Tierschutzbeauftragten einzureichen. Grundsätzlich wird diese Aufgabe von Veterinärmediziner:innen übernommen. Sie haben besondere Kenntnisse und Sachkunde in der Tierversuchskunde nachzuweisen und benötigen eine mehrjährige Berufserfahrung. Diese und auch die Zuverlässigkeit werden durch das MELUND überprüft. Fortbildungen der Tierschutzbeauftragten zum aktuellen Stand der Wissenschaft in den Forschungsgebieten im Tierversuchswesen sind stets nachzuweisen.

Die Tierschutzbeauftragten sind in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsfrei. Die Aufgabe der Tierschutzbeauftragten besteht in der Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Tierschutzes. Der Fokus liegt auf der Überprüfung der Haltung und Versorgung von Versuchstieren. Sie beraten die Tierversuchseinrichtung hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere. Zudem sind sie intensiv in die Versuchsplanung eingebunden und beraten zu Tierschutzangelegenheiten und Alternativmethoden.

Die Tierschutzbeauftragten stehen in einem steten Austausch mit den Genehmigungsbehörden und geben im Rahmen von Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme zu geplanten Vorhaben ab.

Weiterhin sind die Tierschutzbeauftragten bei der Entwicklung von tierschonenden Alternativmethoden zu Tierversuchen Ansprechpartner:innen.

Der Tierschutzausschuss einer jeden Einrichtung wird von dem oder der Tierschutzbeauftragten geleitet. Im Tierschutzausschuss wird die Überwachung des Wohlergehens der Tiere regelmäßig ausgewertet und weiterentwickelt. Dem Tierschutzausschuss gehören Tierbetreuer:innen ebenso wie wissenschaftlich arbeitendes Personal an. Der Ausschuss unterstützt die Tierschutzbeauftragten und berät über Ersatz-

und Ergänzungsmethoden. Das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) unterstützt die Tierschutzausschüsse bei ihrer Tätigkeit.

Kommission für Tierversuche (Ethik-Kommission)

Das MELUND als zuständige Genehmigungsbehörde für Tierversuche muss den vollständigen Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens sowie wesentliche Änderungen bereits genehmigter Vorhaben einer unabhängigen Kommission zur Beratung vorlegen (§ 15 TierSchG). Die sog. Ethik-Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier Wissenschaftler:innen aus den Fachrichtungen Veterinärmedizin, Medizin oder Naturwissenschaften sind. Zwei Mitglieder der Kommission vertreten Tierschutzorganisationen. Die Arbeit der unabhängig beratenden Kommission ist ehrenamtlich und sehr zeitaufwendig mit durchschnittlich elf Sitzungsterminen pro Jahr. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen, eine Wiederberufung ist möglich. Vor Beginn ihrer Arbeit werden die Mitglieder zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das MELUND stellt jedem Mitglied die zu beratenden Anträge zur Verfügung. Die Kommission berät die Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung über einen Antrag, indem sie eine Empfehlung abgibt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Unerlässlichkeit von Versuchsvorhaben sowie der ethischen Vertretbarkeit. Dies erfordert von allen Kommissionsmitgliedern ein hohes Maß an Wissen und Erfahrung.

Transparenz

Zu jedem genehmigungspflichtigen Versuchsvorhaben haben die Antragsteller:innen eine allgemeinverständliche, nichttechnische Projektzusammenfassung (NTP) vorzulegen. In dieser ist schlüssig darzustellen, dass bei der Planung das 3R-Prinzip (Replacement, Reduction und Refinement) berücksichtigt wurde. Inhalt sind u. a. Angaben, welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden genutzt werden und wie die Tierzahl und die Belastung auf das geringstmögliche Maß verringert werden. Die NTP soll vorrangig aber der Information der allgemeinen Bevölkerung über genehmigte Tierversuche dienen.

Im April 2020 wurde von der EU-Kommission der neue Durchführungsbeschluss 2020/569 zur Richtlinie 2010/63/EU veröffentlicht. Dieser legt eine neue Formatvor-

lage für die NTP fest. D. h., dass zukünftig noch detailliertere Angaben u. a. zur Belastung und zum Verbleib der Tiere gemacht werden müssen. Eine wesentliche Änderung ist auch die Schaffung einer zentralen EU-Datenbank für die gemeinsame Veröffentlichung der NTPen aller EU-Mitgliedstaaten. Das BfR (Bundesamt für Risikobewertung) übermittelt alle NTPen für Projekte, die seit dem 1. Januar 2021 genehmigt werden, automatisch an die zentrale Datenbank der EU.

Weitere Informationen: www.animaltestinfo.de

Reduzieren von Tierversuchen

Tierversuche sind vor allem im Hinblick auf die Zahl der verwendeten Tiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Aufbauend auf diesem Grundsatz des TierSchG werden im Abschnitt V des TierSchG die strengen Voraussetzungen für die Bewilligung von Tierversuchen aufgeführt. Wichtig ist es auch, die Belastung der Versuchstiere so gering wie möglich zu halten. Dies entspricht dem sog. 3R-Prinzip.

Vorrangiges Ziel ist es, Tierversuche durch alternative Methoden zu ersetzen (Replacement). Wenn dies (noch) nicht möglich ist, dann soll die Zahl der Versuchstiere auf ein Minimum beschränkt werden (Reduction). Zudem geht es darum, Leiden der eingesetzten Tiere zu reduzieren und durch individuelle Maßnahmen je Belastung bei jedem Einzeltier zu reduzieren (Refinement).

Obwohl in der Forschung zunehmend mit in-vitro-Methoden gearbeitet wird (z. B. Tests an Zellkulturen in der Petrischale), kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft dennoch auf Tierversuche nicht generell verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen, zur Erkennung von Umweltgefährdungen oder für die Grundlagenforschung (welche auch in Schleswig-Holstein eine erhebliche Bedeutung hat) unerlässlich sind und der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

Konkret heißt das, dass alle Wissenschaftler:innen, die einen Tierversuch planen und für diesen eine behördliche Genehmigung beantragen, folgende Fragestellungen im Genehmigungsantrag wissenschaftlich begründet zu beantworten haben:

- Gibt es Möglichkeiten, den geplanten Tierversuch durch den Einsatz anderer Methoden zu vermeiden?

- Wird die Anzahl der eingesetzten Versuchstiere auf das unerlässliche Maß reduziert?
- Werden die Belastungen, denen die Tiere ausgesetzt sind, so gering wie nur möglich gehalten?

Beizufügen ist zudem eine statistische Planung des Forschungsvorhabens, sodass die geringste erforderliche Tierzahl verwendet wird, die ein aussagekräftiges Ergebnis liefern kann.

Das MELUND als Genehmigungsbehörde prüft, ob diese Fragen dem derzeitigen Wissensstand entsprechend beantwortet wurden.

Das Bestreben des 3R Prinzips bleibt, Tierversuche vollständig zu ersetzen, sobald dies wissenschaftlich betrachtet möglich ist.

Rückblickende Bewertungen

Durch den Erlass der Tierschutzversuchstierverordnung im Jahr 2013 wurde vorgegeben, dass für bestimmte Tierversuche eine „rückblickende Bewertung“ durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen ist.

Zwingend erforderlich ist dies u. a. für alle Versuche, die mit schweren Belastungen für die Tiere verbunden sind.

Zu Versuchsvorhaben, die eine Belastungsbeurteilung „schwer“ beinhalten oder als besonders belastend einzustufen sind, geben zunächst die Antragsteller:innen einen ausführlichen Bericht über das durchgeführte Tierversuchsvorhaben ab. Auf Basis dieser Unterlagen prüft die Genehmigungsbehörde, ob das Ergebnis des Versuchs mit dem angegebenen Zweck des Vorhabens übereinstimmt und als unerlässlich einzustufen ist.

Ziel dieser rückblickenden Bewertung ist es, jede Verwendung von Tieren im Tierversuch sorgfältig hinsichtlich des wissenschaftlichen Nutzens und der Relevanz des zu erwarteten Ergebnisses zu bewerten. Die voraussichtliche Schädigung des Tieres soll gegen den erwarteten Nutzen des Tierversuches abgewogen werden. Die rück-

blickende Bewertung ermöglicht die Überprüfung der Verwendung von Tieren in wissenschaftlichen Versuchen und der Möglichkeiten für künftige Verbesserungen hinsichtlich des 3R-Prinzips.

Die verantwortlichen Leiter:innen des Tierversuchs nehmen ausführlich dazu Stellung, ob für das Versuchsvorhaben in der Zwischenzeit Ergänzungs- bzw. Alternativmethoden entwickelt wurden, die vergleichbare Tierversuche ersetzen können. Unter anderem sind auch alle Maßnahmen anzugeben, die während des Vorhabens vorgenommen werden, um Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren zu verringern, und welche Maßnahmen auch zukünftig zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen könnten.